

rOinfo

Tiroler Raumordnung

Heft 20 · Dezember 2000



4..... Die Seilbahngrundsätze
des Landes Tirol 2000 - 2004

12... Das Österreichische Programm
für die Entwicklung des
Ländlichen Raums

16..... LIFE Projekt
„Wildflusslandschaft
Tiroler Lech“

20..... Natura 2000
Gebiete in Tirol

24..... Entwicklung
ländlicher Regionen

29..... Widmung von
Bauland und Sonder-
flächen in Tirol

32..... Verdichtete
Siedlungsentwicklung
Kirchdorf in Tirol



tirol

Unser Land.

Amt der Tiroler Landesregierung

inhalt themen

3 **Herausgeberbrief** Franz Rauter

Raumordnungspolitik

4 Die Seilbahngrundsätze des Landes Tirol 2000 – 2004 LR Konrad Streiter

Im Brennpunkt

6 Seilbahngrundsätze des Landes Tirol 2000 – 2004 Tiroler Landesregierung

Regionalentwicklung

12 Das Österreichische Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums Hans Czakert

16 LIFE-Projekt „Wildflusslandschaft Tiroler Lech“ Klaus Michor
Marian Unterlercher

Koordination in der Raumordnung

20 Natura 2000 - Gebiete in Tirol (mit Übersichtskarte) Barbara Soder

Überörtliche Raumordnung

24 Die Entwicklung von selbständigen ländlichen Regionen Manfred Riedl

Örtliche Raumordnung

29 Widmung von Bauland und Sonderflächen in Tirol Franz Rauter

Vor den Vorhang

32 Verdichtete Siedlungsentwicklung im Birnhoffeld, Gemeinde Kirchdorf in Tirol Walter Preyer

Kurzmeldungen

- 5 Dr. Franz Sint im Ruhestand
- 15 Ariane Guem, neue Geschäftsführerin bei IRI, Imst
- 19 Die Schwerpunkte der Regionalentwicklung im Bezirk Landeck
- 19 Georg Juen, neuer Regionalmanager bei MIAR, Landeck
- 27 Statistik Tirol aktuell
– Großzählung 2001 am 15. Mai 2001
- 31 Bearbeitungsstand der Örtlichen Raumordnungskonzepte und der Flächenwidmungspläne in Tirol
- 34 Friedrich Veider, neuer Geschäftsführer der Regionalentwicklung Osttirol

IMPRESSUM - *Medieninhaber (Verleger):* Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck. *Schriftleitung:* Dipl.-Ing. Manfred Riedl. *Technische Abwicklung:* Gerhard Hahn. *Für den Inhalt verantwortlich:* Mag. Franz Rauter, Abteilung Raumordnung-Statistik, Michael-Gaismair-Straße 1, 6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-3602, Fax 0512/508-3605, *E-mail:* raumordnung.statistik@tirol.gv.at. *Layout:* John Walton, Fa. Graphik & Arts Studio, 6071 Aldrans. *Umbruch:* nuovoline grafik, W+B Niederkircher, 6020 Innsbruck. *Druck:* Landeskanzleirektion, Landhaus, 6010 Innsbruck. *Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:* Medieninhaber Land Tirol. *Erklärung über die grundlegende Richtung:* Information über Angelegenheiten der Raumordnung.



Kofinanziert aus den Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung

Liebe Leserinnen und Leser!

RO-Info ist 10 Jahre alt. Das Erscheinungsbild unserer Raumordnungs-Zeitschrift hat sich seit der Herausgabe des ersten Heftes im Frühjahr 1991 mehrfach – wie wir meinen zum Besseren – gewandelt. Das Anliegen ist das gleiche geblieben: all jenen, die mit Raumordnung zu tun haben oder die sich dafür interessieren, einen Überblick über das Raumordnungsgeschehen in Tirol zu bieten, und über die Tagesaktualität hinaus raumplanerisch relevante Zusammenhänge zu erhellen.

“Raumordnung braucht Kommunikation” war die Überschrift des Herausgeberbriefes in der Startnummer. Diese Aussage ist aktueller denn je. Der ganzheitliche und zukunftsorientierte Ansatz der Raumordnung ist für jemanden, der nicht ständig damit zu tun hat, oft schwer nachzuvollziehen. Zugleich steigen die Ansprüche an eine partnerschaftliche, dienstleistungsorientierte Raumordnung, deren Ergebnisse in Planungsprozessen mit den Beteiligten erarbeitet und umgesetzt werden.

Das kann aber nur funktionieren, wenn auf breiter Basis ein Grundverständnis über räumliche Vernetzungen, über die Dynamik räumlicher Entwicklungen und über damit verbundene Perspektiven und Probleme vermittelt wird und wenn es gelingt, nachvollziehbar darzulegen, dass “gute” Raumordnung vielfachen Nutzen stiftet. RO-Info will dazu auch weiterhin einen Beitrag leisten.

Ich möchte dieses kleine Jubiläum auch nutzen, unseren Leserinnen und Lesern zu danken, die durch ihr Interesse der Herausgabe dieser Zeitschrift überhaupt erst Sinn geben. Vor allem freuen uns Ihre unmittelbaren Reaktionen, die uns immer nach dem Versand eines Heftes erreichen. Sie sind uns wichtiges Indiz, wo wir “richtig liegen” und wo es Verbesserungsbedarf gibt. Bitte schenken Sie uns weiterhin Ihre Aufmerksamkeit und gelegentlich auch etwas Zeit für einen Anruf oder einen Leserbrief, um uns die Orientierung zu erleichtern.

Dank sagen möchte ich aber auch einmal all jenen, die bereit sind, Beiträge für RO-Info zu schreiben und sich um die redaktionellen und technischen Angelegen-

heiten kümmern. Unsere Ressourcen für die Herausgabe dieser Zeitschrift sind sehr knapp. Artikel müssen als “Nebenprodukte” der täglichen Arbeit entstehen. Manch spannendes Thema, das uns am Herzen läge, muss liegen bleiben, weil keine Arbeitskapazitäten dafür zur Verfügung stehen. Eigentlich schade, denn ein wenig mehr an grundsätzlicher Befassung mit der räumlichen Entwicklung Tirols wäre aus unserer Sicht durchaus wünschenswert.

Thematischer Schwerpunkt von RO-Info Nr. 20 ist die Fortschreibung der Tiroler Seilbahngrundsätze für den Zeitraum 2000-2004, die von Landesrat Konrad Streiter im Detail vorgestellt wird.

Unter verschiedenen Blickwinkeln wird die Entwicklung ländlicher Regionen beleuchtet. Hans Czakert von der Gruppe Agrartechnik und Agrarförderung des Amtes der Landesregierung stellt das von der EU im Rahmen der gemeinschaftlichen Agrarpolitik kofinanzierte österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes vor. Manfred Riedl berichtet über den diesbezüglichen Themenschwerpunkt des in Ausarbeitung stehenden Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes 2001. Als Mitglied der ÖROK-Arbeitsgruppe ist er an der Ausarbeitung dieses für die Raumordnung in Österreich sehr wesentlichen Dokumentes intensiv beteiligt.

Viel Diskussion und auch Aufregung gab es heuer um die Meldung von Natura 2000-Gebieten an die Europäische Kommission. Barbara Soder von der Abteilung Umweltschutz erläutert, was es mit diesen Gebieten auf sich hat.

Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Teilen des Tiroler Lechtales als Natura 2000-Gebiet hat die Landesregierung im vergangenen Juni Auftrag erteilt, in Zusammenarbeit mit dieser Region ein Entwicklungsprogramm zu erarbeiten. Zielsetzung ist es, eine nachhaltige Regionalentwicklung und zugleich den Schutz und Erhalt der Arten und Lebensräume des Natura 2000-Gebietes zu ermöglichen.

Seither wird mit äußerstem Nachdruck und großem Engagement der Beteiligten in der Region an diesem Projekt gearbei-

tet. Ende September konnte bereits ein Zwischenbericht und ein ganz wesentliches Teilergebnis vorgelegt werden: Das LIFE-Projekt “Wildflusslandschaft Tiroler Lech”, das mittlerweile bereits bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht wurde. Klaus Michor und Marian Unterlercher vom Büro Revital Lienz waren bei der Erarbeitung des LIFE-Projektes federführend und berichten darüber.

Der Fortgang des Gesamtprojektes und die Regionalwirtschaftlichen Perspektiven werden dann ein Schwerpunktthema des nächsten Heftes von RO-Info sein.

Es grüßt Sie herzlich



Franz Rauter



Die Seilbahngrundsätze des Landes Tirol 2000 – 2004

Landesrat Konrad Streiter



Am 24.10.2000 hat die Landesregierung die Tiroler Seilbahngrundsätze 2000 bis 2004 beschlossen und damit eine raumordnungspolitische Weichenstellung für die weitere Entwicklung des Angebotes von Seilbahnen und Pisten in unserem Lande vorgenommen.

Die erstmals 1992 beschlossenen Seilbahngrundsätze erfuhren damit ihre zweite Fortschreibung, ihre Geltungsdauer ist wiederum auf vier Jahre befristet. Ihre Zielsetzung ist es unverändert, die Balance zwischen dem notwendigen Schutz sensibler Naturräume und Kulturlandschaften im hochalpinen Bereich einerseits und der marktgerechten Entwicklung von Seilbahnen und Pisten als Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Wintertourismus andererseits herzustellen.

Selbstbindung des Landes

Die Seilbahngrundsätze haben den Status einer raumordnungspolitischen Selbstbindung der Landesregierung, und sie werden bei Interessenabwägungen in konkreten Bewilligungsverfahren herangezogen.

Eine direkte rechtliche Verbindlichkeit kommt ihnen nicht zu. Dennoch haben sie sich in den vergangenen acht Jahren als sehr wirkungsvolles Instrument der "alpinen Raumordnung" erwiesen. Ihre grundlegende Vorgabe, mit der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Seilbahnerschließungen äußerst zurück-

haltend zu sein, zugleich aber in den bestehenden Gebieten ein sehr hohes Qualitätsniveau zu ermöglichen, wurde durchgehend eingehalten.

Qualitätsverbesserungen

Dies wird auch durch einen Blick in die Statistik bestätigt, wonach zwischen 1992 und 1999 die Zahl der Seilbahnanlagen in Tirol von 1.269 auf 1.207 abgenommen hat, die Transportkapazität (eine aus Förderleistung und Höhenunterschied errechnete Kennzahl der Leistungsfähigkeit von Aufstiegshilfen) jedoch um über 19% angestiegen ist. Es wurde also eine große Zahl von alten, leistungsschwachen und meist auch recht unkomfortablen Anlagen durch bequeme, sichere und leistungsstarke kuppelbare Bahnsysteme ersetzt, die die Attraktivität der Schigebiete deutlich erhöhten. Zu Neuerschließungen ist es hingegen nicht gekommen.

Ziele unverändert

Beim Text der Seilbahngrundsätze 2000-2004 wurde eine weitestgehende Kontinuität gegenüber der bisherigen Regelung gewahrt:

- Es wird auch weiterhin keine Neuerschließungen geben;
- räumliche Erweiterungen bestehender Gebiete sind nur in bescheidenem Maße möglich;

- bestehende Schigebiete sollen in Bezug auf Sicherheit, Komfort und Attraktivität optimal weiterentwickelt werden;
- bei Schigebietszusammenschlüssen wurden die Grundsätze insofern verschärft, als neben den schon bisher geforderten positiven Verkehrswirkungen im Tal und der Attraktivitätserhöhung nunmehr die Größe der für die Verbindung benötigten Flächen in Relation zu den beteiligten Schigebieten limitiert wird.

Neue Vorgangsweise

In den tourismusintensiven Regionen Tirols wurden zugleich wieder die Schigebiets-Außengrenzen kartografisch festgelegt. Erstmals wurde in den Seilbahngrundsätzen diesbezüglich nun auch die Möglichkeit eröffnet, in bestimmten Fällen vorerst nur vorläufige Schigebietsgrenzen auszuweisen.

Diese Option kommt für Gebiete zum Tragen, die sich für eine Erschließung zwar grundsätzlich eignen, für die aber derzeit die Unterlagen für eine Beurteilung der Auswirkungen auf Infrastruktur, Naturraum und Wirtschaft noch nicht ausreichen. In diesen Fällen

wird erst nach einer zusätzlichen, ganzheitlichen fachlichen Beurteilung endgültig entschieden, ob und in welchem Umfang eine Festlegung der äußeren Schigebietsgrenzen erfolgt. Die fachliche Beurteilung wird einer Arbeitsgruppe übertragen, die sich unter dem Vorsitz der Abteilung Raumordnung-Statistik aus Vertretern der fachlich zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung sowie den jeweils berührten Gemeinden zusammensetzt, wobei - falls erforderlich - weitere Experten beigezogen werden können. Das Beratungsergebnis wird der Landesregierung vorgelegt, der die Entscheidung über die endgültigen Schigebietsgrenzen vorbehalten ist.

Eine ähnliche Vorgangsweise hat sich übrigens seit vielen Jahren im Bundesland Salzburg gut bewährt, wo alle Schierschließungen bereits im Vorfeld der durchzuführenden Genehmigungsverfahren einer umfassenden fachlichen Beurteilung unterzogen werden. Die



nummehrige Tiroler Lösung verknüpft die Vorteile des "Salzburger Modells" mit dem Ansatz einer mittelfristigen Gesamtplanung. Damit wird ein hohes Maß an Transparenz und Vorhersehbarkeit für alle Beteiligten gewährleistet und zugleich ein sorgfältiger Beurteilungsmaßstab angelegt.

Ergebnis im Konsens

Im Zuge der Neuerlassung der Seilbahngrundsätze wurden von den Seilbahnunternehmungen insgesamt 49 Vorhaben in Tourismusintensivregionen vorgelegt, die hinsichtlich der Festlegung von Schigebietsaußengrenzen zu beurteilen waren. 24 davon waren aus rechtlichen Gründen (Gletscherschutz, Lage in einem Ruhegebiet), wegen Widerspruch zu den Seilbahngrundsätzen oder wegen massiver fachlicher Bedenken abzulehnen.

Für zehn Projekte (in der Mehrzahl kleinere Schigebiets Erweiterungen, in zwei Fällen Schigebietszusammenschlüsse) wurden Schigebietsgrenzen festgelegt. Vier Vorhaben wurden grundsätzlich positiv vorbeurteilt, sind jedoch in der auszuführenden Variante noch zu fixieren. In zwei Fällen wurden "Planungsgebiete" aus den Seilbahngrundsätzen 1996 unverändert und unter Aufrechterhaltung der Bedingungen übernommen. Bei neun Vorhaben (in der Mehrzahl Zusammenschlüsse von Schigebieten und Errichtung neuer Zubringeranlagen, in drei Fällen Schigebiets Erweiterungen) wurden vorläufige Schigebietsgrenzen ausgewiesen. Diese sind - wie zuvor erwähnt - bei Vorliegen ausreichender Unterlagen einer näheren Überprüfung zu unterziehen.

Angesichts der Gegensätzlichkeit der berührten Interessen und der Wichtigkeit des Themas waren in der Ausarbeitungsphase der neuen Seilbahngrundsätze und Schigebietsgrenzen kontroversielle Diskussionen nicht zu vermeiden. Umso mehr freut es mich, dass letztlich im Konsens ein Ergebnis erzielt werden konnte, das gleichermaßen den Zielen der alpinen Raumordnung entspricht und der Seilbahnwirtschaft die im Interesse der nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit erforderlichen Entwicklungsspielräume gibt. ■

kurz Meldung



Dr. Franz Sint im Ruhestand

Ende September heurigen Jahres ist Dr. Franz Sint in den Ruhestand getreten.

Anfang 1973 in die damalige "Landesplanung" eingetreten, war er seit 1986 der Stellvertreter des Vorstandes der nunmehrigen Abteilung Raumordnung-Statistik.

Die Erfahrungen einer kargen Kindheit und Jugend als Sohn einer Kartitscher Bergbauernfamilie und die von seinem akademischer Lehrer Univ.-Prof. DDr. Ferdinand Ulmer am Institut für alpenländische Agrarwirtschaft an der Universität Innsbruck empfangenen Impulse haben seine Werthaltungen und Ausrichtungen maßgeblich geprägt. Als Volkswirt und zugleich zutiefst bergverbundener Mensch war ihm die nachhaltige raumwirtschaftliche Entwicklung ein besonders Anliegen und hat er sich stets vehement für die Belange des bergbäuerlichen ländlichen Raumes eingesetzt.

Im Rahmen seiner über 27jährigen Tätigkeit beim Amt der Landesregierung hat er die überörtliche Raumordnung Tirols durch die vom ihm verfassten Expertisen, Konzepte und Programme maßgeblich beeinflusst. Dies umso mehr, als er in Durchsetzung seiner Überzeugungen und Ideen stets eine außerordentliche Zielstrebigkeit und Hartnäckigkeit entwickelte.

Franz Sint war in seiner beruflichen Tätigkeit ein Universalist. Es gab kein Thema, das er nicht bereit war, anzupacken, auch wenn er sich erst von Grund auf in die Thematik einarbeiten musste. Die Liste seiner Arbeiten ist lang. Raumplanerische Aspekte der Energieversorgung, der Land- und Forstwirtschaft, von Sport- und Freizeitanlagen wurden von ihm ebenso bearbeitet, wie regionale Entwicklungsprogramme oder das seinerzeitige Entwicklungsprogramm für die wirtschaftlich benachteiligten Gebiete Tirols.

Einen besonderen Ruf hat er sich insbesondere in Bezug auf die Beurteilung der Raumwirkungen von Seilbahnschließungen erworben. Die Tiroler Seilbahngrundsätze tragen hinsichtlich ihren fachlichen Fundierung seine Handschrift. Es war für ihn daher besonders schmerzhaft, dass er die Arbeiten an deren heurigen Neuerlassung aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr selbst abschließen konnte.

Hohe Anforderungen an sich selbst und an seine Umgebung haben den Arbeitsstil von Franz Sint stets geprägt. Er hat im Interesse der Landesraumordnung vieles durchgesetzt und geschaffen. Dafür sei ihm an dieser Stelle öffentlich gedankt. Als seine Kollegen und Mitarbeiter wünschen wir ihm für den Ruhestand alles Gute.

Als Nachfolger in der Funktion des Stellvertreters des Vorstandes der Abteilung Raumordnung-Statistik wurde mit Wirksamkeit vom 1. November 2000 DI Manfred Riedl bestellt. ■

Seilbahngrundsätze des Landes Tirol 2000 – 2004

Die Seilbahngrundsätze 2000 - 2004 werden mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 24.10.2000 wirksam.

Für die Beurteilung von Investitionsvorhaben im Seilbahnwesen ist bis zur Mitte des Jahres 2004 (Planungszeitraum) von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Für die Anwendung dieser Grundsätze wird Tirol in drei Zonen eingeteilt: In die Tourismusintensivgebiete, die wirtschaftsstarken Zentralräume einschließlich ihres Nahbereiches und in die wirtschaftsschwachen abgelegenen Gebiete. Diese Zonen sind in der beigeschlossenen Karte „Gebietseinteilung für die Seilbahngrundsätze des Landes Tirol“ ausgewiesen.

2. Im Planungszeitraum wird es in keiner der drei Zonen Neuerschließungen geben. Als Neuerschließungen sind hierbei Erschließungen in Gebieten anzusehen, die bisher frei von mechanischen Aufstiegshilfen geblieben sind und die nicht mit Seilbahnen und Pisten mit bestehenden Schigebieten in Verbindung gebracht werden. Als Neuerschließung gilt auch die großräumige Erweiterung eines bestehenden Kleinschigebietes. Als ein solches wird ein Schigebiet mit Aufstiegshilfen von maximal 200 Höhenmetern und / oder einer Transportkapazität von insgesamt maximal 500.000 Personenhöhenmeter pro Stunde verstanden.

3. Für die Zonen mit intensivem Tourismus werden die äußeren Grenzen der Schigebiete auf der Österreichischen Karte im Maßstab 1:50.000 festgelegt. Diese Festlegung kann mit Auflagen und / oder Bedingungen verknüpft werden. Bei der Festlegung der Grenzen ist von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

a) Grundsätzlich ist von den derzeit durch Seilbahnen und Pisten erschlossenen Landschaftsräumen (Geländekammern) auszugehen.

b) Geländeteile für die Verbindung von zwei Schigebieten können nur dann ergänzend aufgenommen werden, wenn

- damit sowohl eine Verbesserung der Verkehrsverteilung im Tal
- und eine wesentliche Erhöhung der



Attraktivität des neuen Gesamtschigebietes im Verhältnis zu den beiden zu verbindenden Schigebieten zu erwarten ist,

- sowie das durch die geplante Verbindung betroffene Gebiet nicht größer als jedes einzelne der zusammenzuschließenden Schigebiete ist.
- c) Darüber hinaus sind in Ausnahmefällen geringe räumliche Erweiterungen zulässig. Bei der Beurteilung der Frage, ob solche Ausnahmefälle vorliegen, ist auch zu berücksichtigen, ob eine Endausbaustufe erreicht wird.

Für Gebiete, für die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Infrastruktur, Naturraum und Wirtschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundsätze noch keine ausreichenden Beurteilungsgrundlagen oder konkreten Planungen vorliegen, können vorläufige Schigebietsgrenzen ausgewiesen werden, wenn sie sich für eine Erschließung grundsätzlich eignen. Die endgültige Entscheidung, ob und in welchem Umfang in diesen Fällen eine Festlegung der äußeren Schigebietsgrenzen erfolgt, findet nach einer zusätzlichen fachlichen, ganzheitlichen raumbezogenen Vorbeurteilung, auch hinsichtlich der Auswirkungen auf Infrastruktur, Naturraum und Wirtschaft statt. Diese Aufgabe der fachlichen Vorbeurteilung wird einer Arbeitsgruppe übertragen, die sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

- AdLR, Abteilung Raumordnung-Statistik (Vorsitz)
- AdLR, Abteilung Sport
- AdLR, Abteilung Tourismus
- AdLR, Abteilung Umweltschutz
- berührte Gemeinde(n)

Weitere Experten können nach sachlicher Notwendigkeit beigezogen werden. Das Ergebnis der Beratungen wird in Form eines Resümeeprotokolles zusammengefasst und der Landesregierung vorgelegt. Diese legt die endgültigen Schigebietsgrenzen fest.

4. Innerhalb der Außengrenzen der Schigebiete gilt folgendes:

- a) Die Unternehmen sind, mit Einschränkung des Punktes c), in der Ausgestaltung der Beförderungsan-

gen, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Kapazitäten, frei. Sie werden bei den unternehmerischen Entscheidungen auf die Aufnahmefähigkeit des Gebietes, die Kapazität der Zubringerbahnen und allfälligen zusätzlich induzierten Verkehr Bedacht nehmen.

- b) Es wird ausdrücklich festgehalten, dass in diesen Gebieten alle Maßnahmen zugelassen und erwünscht sind, die der Verbesserung der technischen Qualität der Beförderungsanlagen, der Sicherheit, des Komforts und der Attraktivität des bestehenden Schigebietes dienen. Dazu gehören auch notwendige technische Anlagen zur Beschneigung.
- c) Wesentliche Kapazitätsausweitungen von Zubringeranlagen sind zulässig,



- wenn diese Erhöhung in einem angemessenen Verhältnis zur angebotenen Schiffläche steht,
- wenn die zusätzliche Kapazität der Nachfrage von Urlaubern und Einheimischen und dem Interesse der Erhöhung des Komforts, insbesondere einer raschen Talbeförderung am Abend, entspricht und
- wenn die durch die zusätzliche Kapazität erhöhten Verkehrsprobleme vor Ort vor allem mit Massenverkehrsmitteln gemeinsam gelöst werden.

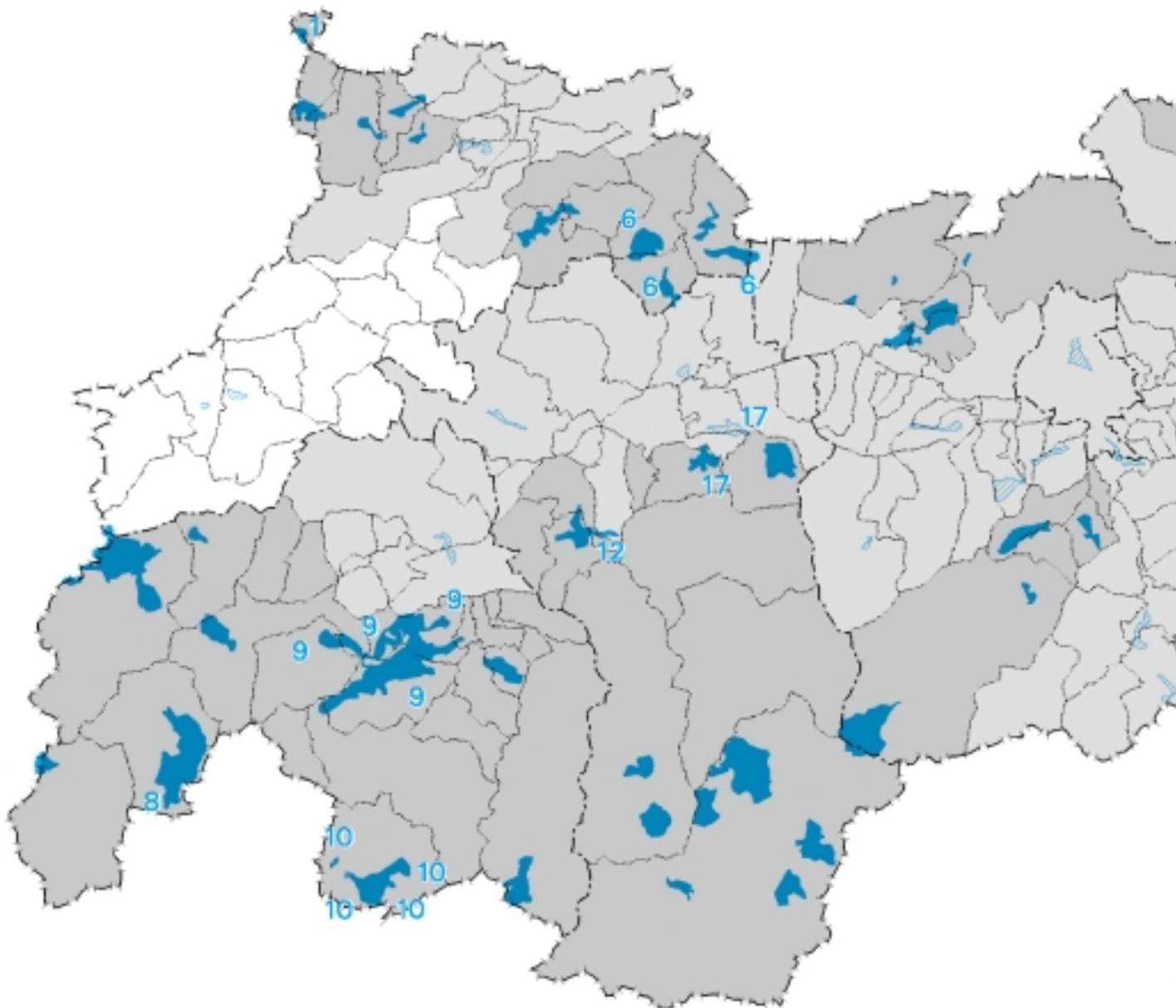
5. Die Präparierung von Schiabfahrten mit Pistengeräten ist außerhalb der festgelegten Grenzen und abseits der zusätzlich ausgewiesenen Schiabfahrten außerhalb der Schigebiete unzulässig.

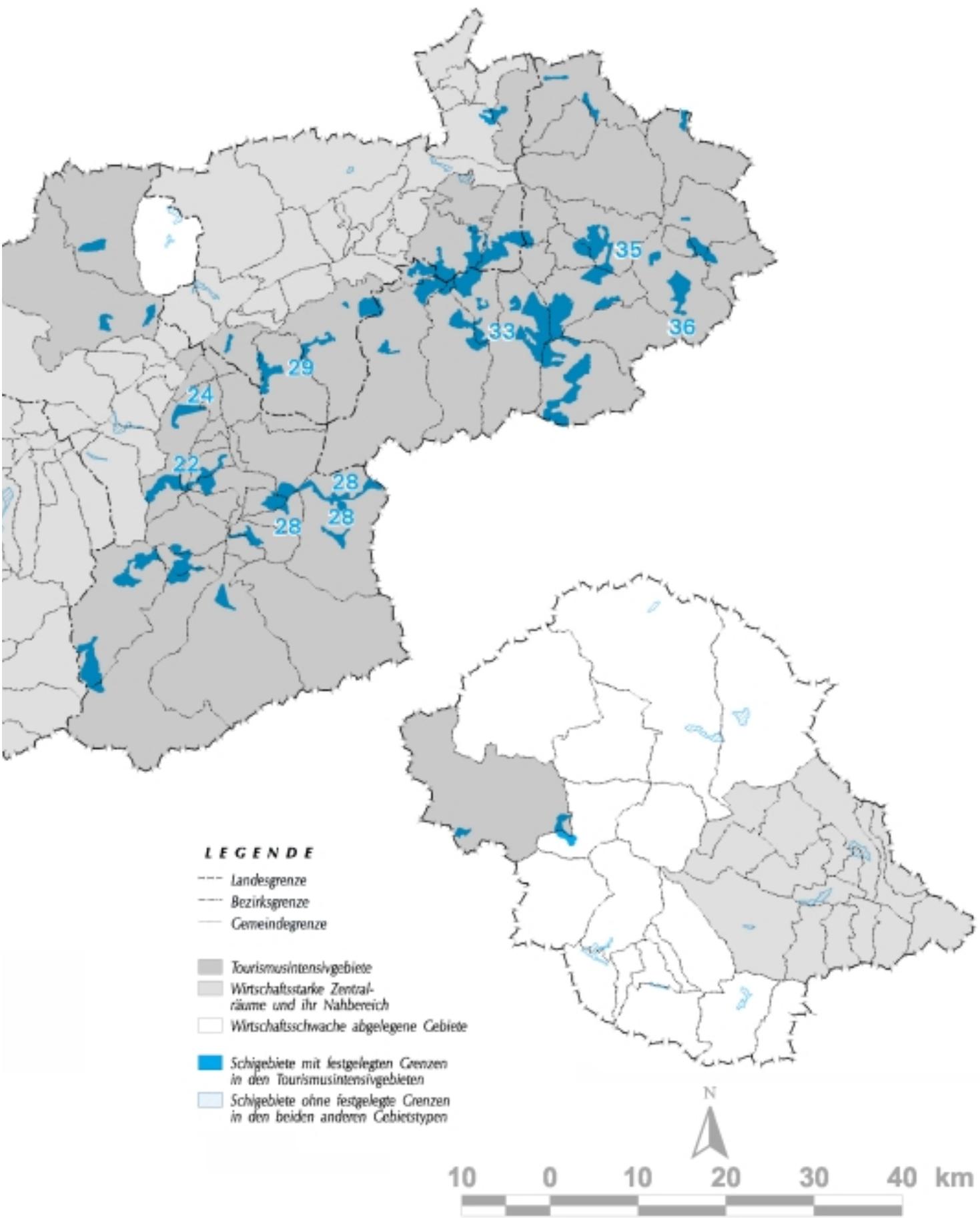
6. In den wirtschaftsstarken Zentralräumen einschließlich ihres Nahbereiches sind Kapazitätserhöhungen der bestehenden Anlagen sowie geringfügige räumliche Erweiterungen dann vertretbar, wenn dies die Attraktivität für den Wintersport erhöht bzw. Verkehrsbelastungen mindert, die durch die Ausflugsfahrten in die weiter entfernt gelegenen Schigebiete entstehen könnten.

7. In den wirtschaftsschwachen abgelegenen Gebieten mit geringer Seilbahnerschließung ist die räumliche Erweiterung von Schigebieten in bisher von technischen Anlagen unberührte und in sich geschlossene Landschaftsräume nur dann zulässig, wenn sie den Dauerurlaubstourismus nachhaltig stärken kann.

8. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Grundsätze nicht die einschlägigen gesetzlichen Verfahren bzw. Bestimmungen beispielsweise nach dem Tiroler Naturschutzgesetz (z.B. Schutz der Gletscher und von Schutzgebieten), dem Forstgesetz, dem Eisenbahngesetz, der Gewerbeordnung, dem Wasserrechtsgesetz, dem Tiroler Raumordnungsgesetz und dergleichen ersetzen. Sie sind jedoch bei einer allfälligen Interessenabwägung heranzuziehen.

Gebietseinteilung für die Seilbahngrundsätze des Landes Tirol 2000 - 2004





Festlegung der Grenzen der Schigebiete in den Tourismusintensivgebieten

Vorhaben, für die Schigebietsgrenzen festgelegt werden, bzw. bei denen eine geringfügige Verschiebung bestehender Endausbaugrenzen erfolgt

Gemeinde Kaltenbach - Hochzillertal: (Karte 22)

Verlängerung des "Neuhüttenliftes" in westlicher Richtung; sowie Verbindung Kaltenbach-Hochfügen: Bereich südlich Holzalm-Niederleger

Gemeinde Gerlos - Nöckentalalm: (Karte 28)

Schipistenerweiterung im Bereich der "Nöckentalalm" und Errichtung einer Schiabfahrt in das Krummbachtal (Talabfahrt für die Schiverbindung Isskogel - Königsleiten)

Gemeinden Westendorf und Kitzbühel: (Karte 33)

Zusammenschluß der beiden Schigebiete durch eine neue Abfahrt vom Gampenkogel in das Spertental bzw. durch eine neue Aufstiegshilfe von der Bundesstraße im Spertental zur Streitschlagalm im Westendorfer Schigebiet

Gemeinde Jungholz: (Karte 1)

Erweiterung des Schigebietes im Bereich Sorgschrofen

Gemeinde Ehrwald: (Karte 6)

Erweiterung des Schigebietes im Bereich der Hochfeldern Alm nach Südosten in das Gaistal

Gemeinde See im Paznaun: (Karte 9)

Erweiterung des Schigebietes Medrigjoch nach Westen, Neubau einer Sesselbahn und eines Übungliftes

Gemeinde Nauders: (Karte 10)

Schigebietserweiterung im Bereich der Schafalpe zur Entlastung des Schizentrums Bergkastel

Gemeinde Nauders - Anpassung an den Iststand: (Karte 10)

"Valrunnsfläche" gegenüber der Talstation der Bergkastelbahn; kleine Erweiterung

im Bereich der Piengalpe, um die Pistenführung der Tscheyeckabfahrt zu verbessern

Gemeinde Ötz - Schiregion Hochötz: (Karte 17)

Erweiterung des Balbach - Schigebietes

Gemeinde Gerlos: (Karte 28)

Erweiterung der Schiabfahrt beim Kreuzwiesenlift nach Osten

Vorhaben, für die vorläufige Schigebietsgrenzen festgelegt werden

Vorhaben, die bereits grundsätzlich positiv beurteilt wurden, jedoch in der auszuführenden Variante noch zu fixieren sind

Gemeinde Gerlos - Schigebiet Isskogel: (Karte 28)

Bau einer zweiten Zubringerbahn von Gerlos in den Bereich des Vorkogels

Gemeinde Lermoos - Grubigstein: (Karte 6)

Neue Abfahrt über den Bereich Grähnkopf (Kramerhütte)

Gemeinden Fieberbrunn und Saalbach-Hinterglemm (Salzburg): (Karte 36)

Verbindung der beiden Schigebiete (zwei Varianten für eine Pendelbahn)

Gemeinden Alpbach und Wildschönau: (Karte 29)

Verbindung der beiden Schigebiete mit einer Aufstiegshilfe

Vorhaben, die noch einer näheren Überprüfung bedürfen und für die daher vorläufige Schigebietsgrenzen festgelegt werden

Nauders-Bergkastel: (Karte 10)

vorbehaltlich Änderung Fachplan Südtirol; Verbindungsbahn nach Graun-Melag im Langtauferer Tal (Südtirol)

Nauders-Bergkastel - Graun-Schöneben (Südtirol): (Karte 10)

vorbehaltlich Änderung Fachplan Südtirol; Verbindung der Schigebiete auf Nord- und Südtiroler Seite

Nördliche Samnaungruppe: (Karte 9)

Verbindung der Schigebiete Fiss/Serfaus mit See im Paznaun

Gemeinde Jerzens- Schigebiet Hochzeiger: (Karte 12)

Schigebietserweiterung im Bereich der Wenner Berg Alpe, Kabinenseilbahn auf die Murmentenkarspitze

Gemeinde Fügenberg - Schigebiet Spieljoch: (Karte 24)

Erweiterung des Schigebietes im Bereich des Arzjochs

Gemeinden St. Johann und Kitzbühel: (Karte 35)

Verbindung der beiden Schigebiete nördlich und südlich des Kitzbühler Horns mit einer Sesselbahn und einer Schiabfahrt

Gemeinde Fließ und Fiss: (Karte 9)

Erweiterung des Fisser Schigebietes durch eine Zubringerbahn aus dem Inntal (Bereich Südportal Umfahrung Landeck) in das Schigebiet Serfaus-Fiss-Ladis mit zwei Varianten für Talabfahrten

Gemeinde Serfaus und Tösens: (Karte 9)

Verbindung aus dem Raum Tschupbach (Oberinntal) in das Schigebiet Komperdell

Gemeinde Biberwier - Schigebiet Marienberg: (Karte 6)

Erweiterung im Bereich des Biberwierer Marienbergjochs

Übernahme eines Planungsgebietes aus den Seilbahngrundsätzen 1996

Gemeinden Haiming und Silz - Erschließung Feldringeralm:

Planungsgebiet aus 1996 (Karte 17)
Errichtung einer Zubringerbahn vom Inntal auf die Feldringer Böden und weiter über den Pirchkogel nach Kühtai (Voraussetzung ist das Vorliegen einer umweltverträglichen Planung und der Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes)

Gemeinde Ischgl - Schigebiet Idalpe:
 Planungsgebiet aus 1996 (Karte 8)
 Erweiterung des Schigebietes in Richtung
 Rumslaeck (Voraussetzung ist die Erstellung
 eines regionalen Tourismuskonzeptes für das Paznauntal)

Kontaktaufnahme für Rückfragen:

Dr. Otto Kubat
 Tel. 0512/508-3612
 Fax 0512/508-3605
 E-mail: O.Kubat@tirol.gv.at

Publikation im Internet:

<http://tiris.tirol.gv.at/ro/info.html>

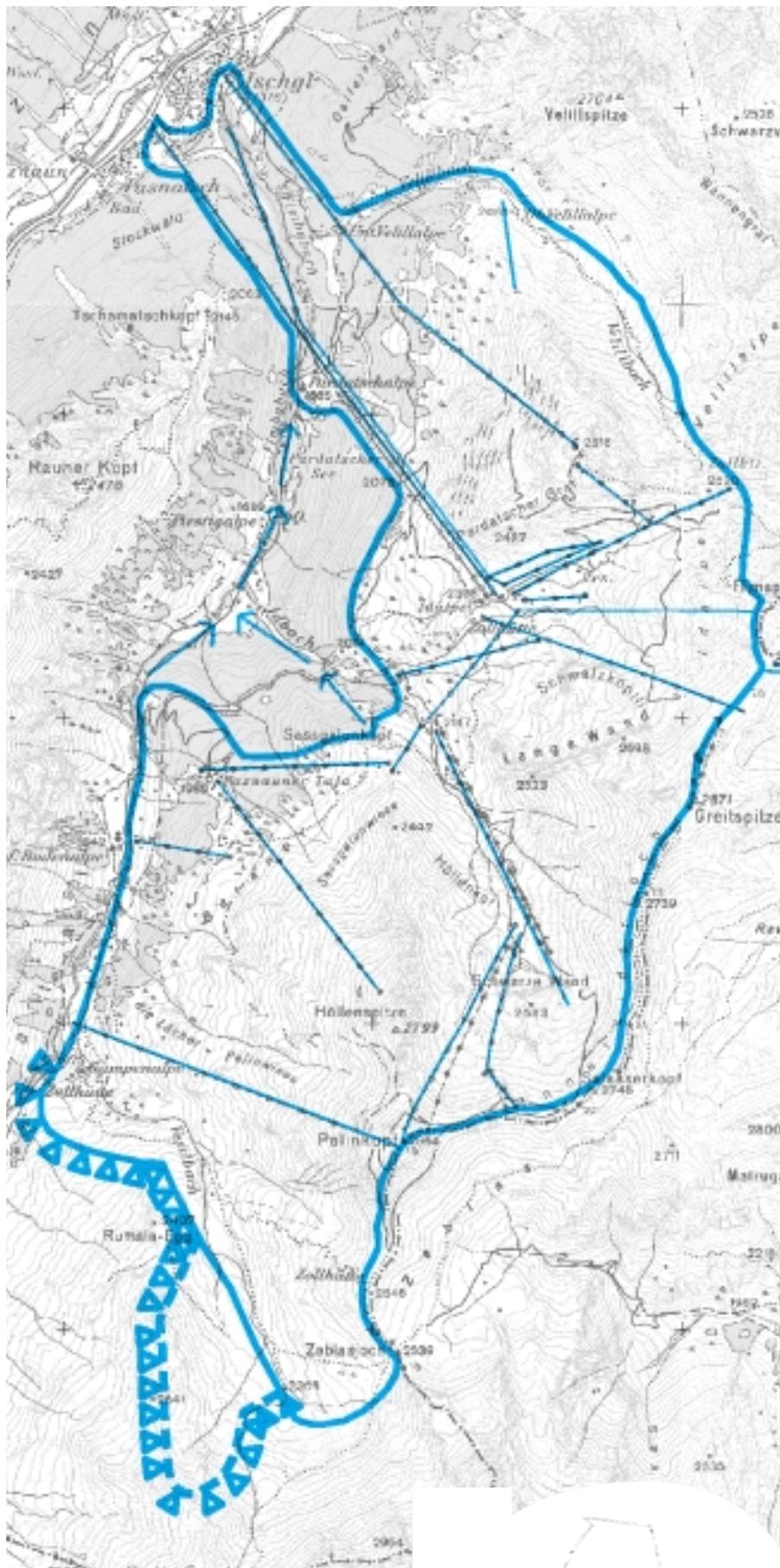
LEGENDE

Festlegungen:

-  Äußere Grenze des Schigebietes
-  Vorläufige Schigebietsgrenze
-  Planungsgebiet aus 1996: Erschließung bei Vorliegen der angeführten Voraussetzungen möglich
-  Verbindung von Schigebieten zulässig
-  Vorläufige Kenntlichmachung der Entwicklungsrichtung
-  Neue Zubringerbahn, Verbindungsbahn zulässig
-  Vorläufige Kenntlichmachung der neuen Zubringerbahn, Verbindungsbahn
-  Neue Schiabfahrt, Schiroute zulässig
-  Vorläufige Kenntlichmachung der neuen Schiabfahrt, Schiroute
-  Endausbaugrenze
-  Projekt grundsätzlich positiv beurteilt, auszuführende Variante ist noch zu fixieren

Kenntlichmachungen:

-  Bestehende Pisten, Schirouten und Schiwege außerhalb des Schigebietes
-  Bestehende Seilbahnen und Lifte (innerhalb der Schigebietsgrenzen) und Verbindungsbahnen
-  Schutzgebiete nach Tiroler NSCh-Gesetz (RG=Ruhegebiet, NS=Naturschutzgebiet, LS=Landschaftsschutzgebiet)
-  Gemeindegrenze, soweit sie für die Abgrenzung der Schigebiete von Bedeutung ist



Hintergrundkarte: ÖK50 digital (BEV-Wien)
 Nutzungsgenehmigung: GZ L 70172/94



Das Österreichische Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums

Hans Czakert

Österreich hat als erstes EU-Mitgliedsland ein horizontales, das heißt im ganzen Bundesgebiet gültiges Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums am 1. September 1999 eingereicht und auch als erster Staat die Genehmigung durch die Europäische Kommission erhalten.

Zur Erreichung der Ziele des Programmes, der Leistungsabgeltung, der Strukturverbesserung und der Wettbewerbsverbesserung wird der Bevölkerung des ländlichen Raums ein Bündel von Maßnahmen angeboten.

Mit der Agenda 2000 hat die Europäische Gemeinschaft die Entwicklung des ländlichen Raums als zweite Säule der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) eingeführt. Die verschiedenen, teilweise sogar widersprüchlichen EU-Rechtsnormen wurden zu einer einzigen Verordnung (VO 1257/99) zusammengefasst, die Kofinanzierung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL-G) sichergestellt.

Übersicht

Das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums enthält alle für Österreich wichtigen Maßnahmen, die im Rahmen der EU – Ratsverordnung 1257/99 angeboten werden:

- > Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL)
- > Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AZ)
- > Einzelbetriebliche Investitionsförderung und Niederlassungsprämie für Junglandwirte
- > Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- > Forstwirtschaftliche Maßnahmen
- > Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten (Art 33, früher Ziel 5b)
- > Berufsbildung

Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL 2000)

Bereits mit der Reform der GAP (Gemeinsame AgrarPolitik) von 1992 hat die EU Beihilfen für landwirtschaftliche Produktionsverfahren, die auf den Schutz der Umwelt und den Erhalt des ländlichen Lebensraumes ausgerichtet sind, eingeführt. Österreich hat diese Möglichkeit, den Bauern die von ihnen für die nachhaltige Bewirtschaftung des ländlichen Raumes und für die Erhaltung der natürlichen Umwelt erbrachten Leistungen abzugelten, durch die Einführung des Österreichischen Programmes für eine Umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) konsequent ausgenützt.

Die EU betont die Wichtigkeit einer umweltgerechten Landwirtschaft insofern, als sie festlegt, daß derartige Maßnahmen in jedem Mitgliedstaat angeboten werden müssen und daß diese Maßnahmen weiterhin durch die Gemeinschaft mit 75 % in Ziel 1 – Gebieten und mit 50 % außerhalb dieser Gebiete finanziert werden.

Das ÖPUL 2000 besteht aus zwei Teilen, wobei die Förderungen des Teil A in ganz Österreich angeboten werden, während die in Tirol gültigen Bestimmungen des Teil B auf die Bedingungen der Berglandwirtschaft zugeschnitten sind.

Ausgleichszulage (Bergbauernförderung)

Tirol gilt zur Gänze als "Benachteiligtes Gebiet" nach den Abgrenzungskriterien der EU. Damit sind solche Gebiete gemeint, in denen die natürlichen Produktionsbedingungen (z.B. durch die Höhenlage, die Steilheit der Flächen oder die Entfernung der Flächen zum Hof) im Vergleich zu sogenannten landwirtschaftlichen Gunstlagen deutlich erschwert sind. Die Förderung der Bergbauernbetriebe hat in Österreich und speziell in Tirol eine lange Tradition; auch die EU hat erkannt, daß für die Sicherstellung der Vielfachfunktionen und für die Ressourcenerhaltung auch in Zukunft ein Beitrag der Gesamtbevölkerung für die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen unumgänglich ist. Mit der Ausgleichszulage sollen also die natürli-



chen Benachteiligungen für unsere Bergbauernbetriebe, die sich durch ungenügende Flächenausstattung, höheren Betriebsmittel- und Arbeitskräfteeinsatz oder fehlende Diversifizierungsmöglichkeiten und damit geringere Einkommenschöpfung beschreiben lassen, ausgeglichen und damit die möglichst flächendeckende Weiterbewirtschaftung unseres Lebensraumes gesichert werden.

Förderanträge für die Ausgleichszulage wie auch für das ÖPUL sind im sogenannten Mehrfachantrag über die Bezirkslandwirtschaftskammern einzubringen.

Investitionsförderung und Niederlassungsprämie

Eine Förderung von Investitionen im landwirtschaftlichen Betrieb sowie die gezielte Förderung von Junglandwirten über die Förderung der ersten Niederlassung einerseits und andererseits über einen erhöhten Fördersatz bei Investi-

tionen wird auch im neuen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes zu teilweise besseren Konditionen möglich sein. Besonders für die kleinstrukturierten Landwirtschaftsbetriebe Tirols ist dabei der Wegfall der Diskriminierung von Nebenerwerbslandwirten eine große Verbesserung gegenüber der abgelaufenen Programmplanungsperiode.

Gegenstand der Investitionsförderung ist die Unterstützung einzelbetrieblicher Vorhaben, die der Rationalisierung der Arbeitsabläufe, der Anhebung von Qualitäts-, Hygiene- oder Tiergerechtigkeitsstandards oder der Schaffung zusätzlicher Einkommensalternativen dienen. Eine reine Erhöhung der Produktionskapazität, etwa durch die Erhöhung des Viehbesatzes über den erlaubten Maximalwert je Flächeneinheit hinaus ist aber grundsätzlich nicht förderbar.

Förderanträge sind bei der Abteilung Landwirtschaftlicher Hochbau beim Amt der Tiroler Landesregierung einzubringen.

Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Diese Maßnahme zielt auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in der Ernährungswirtschaft (bei gleichzeitiger Anbindung an die heimische Landwirtschaft) ab. Gefördert werden dabei Investitionen zur Erfüllung von neu eingeführten Hygiene- sowie Qualitätsvorschriften, aber auch zur Erweiterung der Lager-, Vermarktungs- und Verarbeitungskapazitäten. Projektschwerpunkte im neuen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes sind vor allem die Entwicklung und Markteinführung innovativer Produkte zur Erhöhung der Attraktivität der Produktpalette, die Optimierung der Logistik, Prozessinnovationen, die Einführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie Investitionen im Bereich des Umweltschutzes und der Rationalisierung. Förderabwicklungsstelle für die Projekte der Lebensmittelindustrie ist der ERP – Fonds, dem auch die Beurteilung der Förderwürdigkeit sowie die Auszahlung der Fördermittel übertragen ist.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Das Ziel der Integration von forstlichen Förderungsmaßnahmen in das Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes ist es, die Forstwirtschaft hinsichtlich ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Leistungen zu fördern und zwar durch die Erhaltung und Verbesserung der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes, durch Verbesserung der Nutzwirkung und Sicherung der Holzproduktion, durch Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft sowie durch Erhaltung und Verbesserung einer gesunden Umwelt.

Der Zugang zu den Fördermitteln ist für alle Waldeigentümer offen, die folgenden Maßnahmen können ohne einschränkende Gebietskulisse in ganz Tirol angeboten werden:

- Erhaltung und Verbesserung des wirtschaftlichen und ökologischen Wertes der Wälder
- Erhaltung und Verbesserung des gesellschaftlichen Wertes der Wälder

- Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung von Wäldern mit erhöhter Schutz- oder Wohlfahrtswirkung
- Erschließungsmaßnahmen
- Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Innovation und Information, Förderung von Waldbesitzervereinigungen

Letztendlich ist auch der Wiederaufbau eines durch Elementarereignisse geschädigten oder zerstörten forstwirtschaftlichen Produktionspotentials Bestandteil der Forstmaßnahmen.

Das Forstkapitel des ländlichen Entwicklungsprogrammes wird über die Landesforstdirektion beim Amt der Tiroler Landesregierung abgewickelt.

Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten (Art. 33, früher Ziel 5b)

Der Ansatz einer vernetzten und integrierten Entwicklung ländlicher Räume bildete bereits im Rahmen der Ziel 5b-Programme die Grundphilosophie für eine eigenständige und nachhaltige Entwicklung schwacher ländlicher Gebiete, den Ziel 5b-Regionen. Dieser bisherige regionale Ansatz und damit die auf das Ziel 5b- bzw. Ziel 1-Gebiet beschränkte Einsatzmöglichkeit ist jedoch mit Beginn des Jahres 2000 in einen horizontalen Ansatz übergeführt worden. Das heißt, die Anwendung der Maßnahmen des Art. 33 wird zukünftig in ganz Tirol möglich sein. Die auf das Ziel 5b nachfolgende Ziel 2 Kulisse wird nur mehr für nicht landwirtschaftliche Projekte relevant sein. Nachdem das Bundesland Tirol zur Gänze als "benachteiligtes Gebiet" eingestuft ist, gibt es grundsätzlich auch keine Notwendigkeit zur Differenzierung der Förderintensitäten.

Zentrales Element der Maßnahmen nach Art. 33 ist, so wie auch im bisherigen Ziel 5b-Programm, die Förderung von vernetzten Aktivitäten und gemeinschaftlichen Projekten. Die überbetriebliche agrarische Zusammenarbeit oder die Kooperation mit außeragrarisches Sektoren



stellt die Grundvoraussetzung der Förderfähigkeit dar, einzelbetriebliche Förderungen finden in diesem Kapitel keine Berücksichtigung.

Im gesamten Bundesland Tirol werden folgende Maßnahmen angeboten:

- Vermarktung bäuerlicher Qualitätsprodukte
- Erhaltung des ländlichen Erbes und Dorfentwicklung
- Diversifizierung sowie Neuausrichtung im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich
- Energie aus Biomasse sowie andere Energiealternativen
- Wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen
- Verkehrserschließung ländlicher Gebiete
- Kulturlandschaftspflege und Landschaftsgestaltung

Die Förderschwerpunkte in Tirol werden wohl auch weiterhin in den Bereichen ländliche Verkehrserschließung sowie der Trennung von Wald und Weide liegen, darüber hinaus soll vor allem die Verarbeitung und Vermarktung bäuerlicher Qualitätsprodukte gefördert werden. Besonders Gewicht wird auch den Diversifizierungsprojekten beigemessen, die den Landwirtschaftsbetrieben durch die Errichtung kleiner Biomasseheizanlagen, in der bäuerlichen Tourismuswirtschaft oder durch das Anbieten kommunaler und sozialer Dienstleistungen zusätzliches Einkommen bringen.

Förderanträge für Gemeinschaftsprojekte nach Art. 33 sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Agrartechnik und Agrarförderung, einzubringen.

Berufsbildung

Angelpunkt für die Zukunft des ländlichen Raums ist und bleibt der Mensch mit seinen Fähigkeiten und Bedürfnissen. Die sogenannten "weichen" Faktoren wie Motivation, Bildung, Beratung, Akzeptanz und Innovationsbereitschaft sind letztlich die entscheidenden Faktoren für die Entwicklung im ländlichen Raum.



Die Berufsbildungsförderung fasst die Bildungsförderung aus der ehemaligen 5b-Gebietsförderung, die forstliche Bildung und die ÖPUL-Bildungsmaßnahmen zusammen und erweitert diese, so dass als Zielgruppe alle jene Personen, welche mit Fragen der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum befasst sind, angesprochen werden. Förderstelle für Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ist die Landeslandwirtschaftskammer für Tirol.

Finanzieller Ausblick

Österreich hat mit 9,7% einen deutlich überproportionalen Anteil an den gesamten, für die ländliche Entwicklung vorgesehenen Mittel von der Europäischen Kommission zugeteilt bekommen: 423 Mio. EURO, also ca. 5,8 Mrd. ATS jährlich.

Es stehen somit für das Österreichische Programm knapp 41 Mrd. ATS für die neue Periode bis zum Jahr 2006 seitens der EU zur Verfügung. Dieser Betrag wird durch die im Verhältnis 60% Bund / 40% Länder aufzubringende nationale Kofinanzierung fast verdoppelt. Für Tirol sind von diesem Gesamtbetrag je nach Bedarf in jeder Maßnahme unterschiedliche Anteile reserviert, die insgesamt zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel sollten auf jeden Fall ausreichen, die flächendeckende Bewirtschaftung unserer Kulturlandschaft sicherzustellen und die Entwicklung unseres Lebensraums positiv zu beeinflussen. ■

kurzMeldung

Ariane Guem neue Geschäftsführerin bei IRI, Imst



Seit Dezember 1999 leitet Mag. Ariane Guem aus Imst die Geschäftsführung des Vereins IRI und folgte damit Mag. Christoph Tschalkner und DI Anette Mayr nach.

Im Anschluß an die Matura 1993 in der Handelsakademie Imst absolvierte sie das Betriebswirtschaftsstudium an der Universität Innsbruck mit den Schwerpunkten Personal und Marketing, welches sie im Feber 1999 abschloß.

Bereits im Mai 1999 stieg Ariane Guem beim Regionalen Beschäftigungspakt Tiroler Oberland und Außerfern (TEP) ein, welcher von den Regionalentwicklungsvereinen ERA, IRI und MIAR koordiniert wurde. Zuständig für die Projekte "Erschließung neuer Märkte" und "Innovationsgespräche" konnte sie erste Erfahrungen in der Regionalentwicklung sammeln.

Arbeitsstätte war auch hier schon der Verein IRI. Von Dezember bis April führte sie die beiden Tätigkeiten als Projektmanagerin und Geschäftsführerin jeweils halbtätig aus. Mit Mai diesen Jahres endete die Anstellung beim TEP und es kam zur vollen Verpflichtung bei IRI.

Arbeitsschwerpunkt war sicherlich auch im heurigen Jahr das Geozentrum: Es wurde ein eigenständiger Verein gegründet, die Lehrpfade im Forchet (Haiming, Roppen, Sautens) und in Karrösten sowie der Wasserpark in Längenfeld eröffnet. Weiters wurde eine Studie „Biomasse“ für die Landwirtschaftliche Lehranstalt sowie benachbarte Objekte in Imst angefertigt. Außerdem ist ein zentrales Anliegen, die Gemeinden zur vermehrten Zusammenarbeit zu bewegen und anstehende Projekte gemeinsam zu beurteilen und zu bewerten. Wichtig ist, daß der Verein auch in Zukunft als Drehscheibe für regionale Ideen und Projekte genutzt wird.

Verein IRI
Ing. Ballerstraße 1, 6460 Imst
Telefon 05412/66101/12
Fax 05412/66101
E-mail: ariane.guem@tirolregional.at ■

LIFE Projekt “Wildflusslandschaft Tiroler Lech” – ein Schulterschluss zwischen Naturschutz und Schutzwasserwirtschaft

Klaus Michor und Marian Unterlercher

Im Jahr 2001 steht dem Natura 2000-Gebiet Tiroler Lechtal das größte flussbezogene LIFE-Naturschutzprojekt Österreichs ins Haus. Ein entsprechender Förderungsantrag an die EU wurde im Rahmen des Entwicklungsprogrammes Tiroler Lechtal gestellt. Regionale Interessensvertreter, Naturschutzverbände und vor allem die Schutzwasserwirtschaft unterstützen das Vorhaben.



LIFE bringt Leben ins Tiroler Lechtal

Das 4138 ha große Natura 2000-Gebiet Tiroler Lechtal bildet den geografischen Rahmen für eines der größten LIFE-Naturschutzprojekte Österreichs und Europas. Aus gutem Grund: Bis in die Gegenwart bestimmt der naturnahe Lech-Fluss das Erscheinungsbild des Tiroler Lechtales. Breite Auwaldbereiche mit Weichholzauen, Erlen-Eschen-Auen und trockenen Kiefernauen säumen den Wildfluss. In dem abschnittsweise sehr breit ausgebildeten Flussbett sind großräumige, sich dynamisch verändernde Gewässerverzweigungen noch möglich. Die Talflanken sind zum Teil sehr schroff und unzugänglich und mit naturnahen Wäldern bestockt. Aber auch dort, wo die Landschaft seit Jahrhunderten extensiv bewirtschaftet wird, haben sich bemerkenswerte Lebensräume entwickelt.

*Der Lech bei Forchach - die letzte
Wildflusslandschaft der Nordalpen*

Gemeinsam Raum für Leben schaffen

Das LIFE-Projekt am Lech verbindet schutzwasserwirtschaftliche und ökologische Anliegen: Während die Flussbauer in erster Linie die Sohleintiefung des Lech stoppen wollen, um Schäden an Verbauungen und eine Zunahme der Hochwassergefahr zu verhindern, zielen die Naturschutzinteressen auf den nachhaltigen Schutz wertvoller Arten und Lebensräume im Natura 2000-Gebiet.

Gemeinsamer Anknüpfungspunkt sind vor allem große flussbauliche Revitalisierungsmaßnahmen. Geplant sind Aufweitungen im Bereich oberhalb Vils, an der Johannesbrücke und am Lech bei Lech-Martinau. Indem die Flüsse aufgeweitet, hart verbaute Ufer restrukturiert und bestehende Grabensysteme reaktiviert werden, werden auch Lebensräume für bedrohte Arten neu initiiert. Außerdem werden die großen flussbaulichen Vorhaben durch viele Kleinmaßnahmen an Nebengewässern im Flussumland ergänzt. Der EU liegen dabei Auwälder und Schotterlebensräume, aber auch gefährdete Arten wie Flussuferläufer und Flussregenpfeifer (zwei Vogelarten, die auf Schotterbänken brüten), die Koppe (ein kleiner Bodenfisch), der Kammolch 3 m (eine seltene Amphibienart, die tirolweit nur im Lechtal vorkommt), der Dohlenkrebs, der Frauenschuh (eine schöne Orchideenart) und die Bileks Azurjungfer (eine Libellenart, die europaweit nur mehr im Lechtal vorkommt!) besonders am Herzen.

Weitere zentrale Naturschutzanliegen mit Synergieeffekten für die Bevölkerung sind die schrittweise Öffnung von Geschiebesperren an Seitenzubringern zur Stabilisierung des Geschiebehaltens, ein gewässerökologisch orientiertes Fisch-Besatzprogramm, umfangreiche Maßnahmen zur Information und Bewusstseinsbildung (zentrale Info-Stelle, Schulprojekte etc.), Maßnahmen zur einvernehmlichen Lösung von Interessenskonflikten (Besucherlenkungskonzept, Gewässerbetreuungskonzept, Arbeitskreis Wild-Wald etc.) und schließlich Maßnahmen mit positiven Effekten für den Tourismus. Unter anderem sollen im Rahmen des LIFE-Projektes Lechtürme (Beobachtungsplattformen) und Lehrpfade errichtet werden; Informationsbroschüren, ein Flusslehrerführer und ein Naturveranstaltungsplaner sollen dazu beitragen, das Erlebnisangebot Tiroler Lech zu koordinieren und in geordnete Bahnen zu lenken. Nur wenn die Bevölkerung die wirtschaftlichen und sozio-ökonomischen Vorteile des Naturschutzgebietes spürt, so

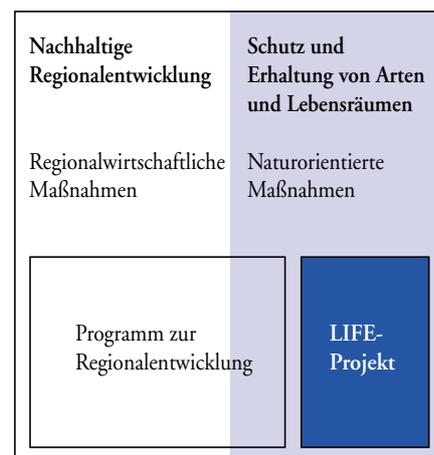


*Spielendes Kind - Erlebnisraum Wasser.
Hier können Kinder die ursprüngliche Dynamik der Natur unmittelbar erleben.*

die Argumentation gegenüber der EU, kann mittelfristig eine überwiegend positive Einstellung der Bevölkerung zum Natura 2000 – Gedanken erreicht werden.

LIFE is LIFE am LECH – von der Lechtalstudie zum LIFE Antrag

Als im Juli 2000 die Tiroler Landesregierung den Startschuss für die Ausarbeitung eines Regionalen Entwicklungsprogrammes Tiroler Lechtal gab, war in Sachen LIFE-Antrag "Feuer am Dach". Wollte man Naturschutz-Ideen aus dem Entwicklungsprogramm beim LIFE-Programm zur Förderung einreichen, musste man rasch handeln.



LIFE-Projekt und naturorientierte Maßnahmen im Regionalen Entwicklungsprogramm Tiroler Lechtal

Europaweit war Ende September Abgabetermin für LIFE-Projekte, es blieben also nur wenige Monate für die Abwicklung eines Arbeitsprogrammes, für das normalerweise mindestens ein Jahr Projektierungsdauer veranschlagt wird:

- Information der Gemeinden, Verbände und Interessensvertretungen, der naturschutzinteressierten Bevölkerung und der Naturschutzorganisationen über die Erstellung des LIFE-Projektes im Rahmen des Entwicklungsprogrammes (ca. 60 Personen bzw. Institutionen wurden informiert)

- Sichtung, Sammlung, Besprechung der eingereichten Projekte (ca. 100 Projekte wurden in sehr unterschiedlicher Qualität eingereicht, ca. 500 Einzelgespräche zumeist telefonisch zur Abklärung aufgeworfener Fragen waren notwendig)
- Koordinationsgespräche zur Finanzierung (mehrere Gesprächsrunden in Reutte, Innsbruck und Wien)
- Konkretisierung und Prüfung bestehender Projektsideen im Hinblick auf deren LIFE-Tauglichkeit
- Erstellung des LIFE-Antrages (ca. 90 Seiten inklusive Übersichtsplan): Beschreibung der aktuellen naturräumlichen Situation im Hinblick auf EU-geschützte Arten und Lebensräume; Beschreibung möglicher Gefährdungen und Ziele; Auswahl und Beschreibung der LIFE-tauglichen Maßnahmen; Beschreibung der Projektorganisation (Finanzierung, Zeitplan, Verantwortlichkeit).

Aufgrund des enormen Zeitdruckes mussten viele Teilbereiche parallel bearbeitet werden. Die gesamte Erstellung des LIFE-Antrages war gekennzeichnet durch Improvisation und spontane Mitarbeit. Dass letztlich der Antrag zustandekam, war vor allem dem enormen Einsatz und der positiven Grundeinstellung der beteiligten Projektpartner zu verdanken, insbesondere der Schutzwasserwirtschaft auf Bundes- und Landesebene.

Weitere Aussichten

Bis Ende 2000 wird der LIFE-Antrag in Brüssel geprüft, mit der Genehmigung ist bis Frühjahr 2001 zu rechnen, sodass der Projektstart Anfang April 2001 erfolgen könnte. Aufgrund des komplexen und vielschichtigen Maßnahmenprogrammes beträgt die Gesamtlaufzeit realistischerweise 5 Jahre. Für das umfangreiche Programm stehen ca. 118 Millionen Schilling zur Verfügung. Die Umweltschutzabteilung des Landes Tirol teilt sich die Kosten mit der Bundeswasserbauverwaltung, der Wildbach- und Lawinenverbauung, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem dem WWF Österreich. Ein wesentlicher Teil der

Was ist Natura 2000?

Die Natura 2000-Initiative der Europäischen Union zielt auf den Schutz europaweit gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume. Zwei Richtlinien der EU bilden dafür die Grundlage: die 1979 beschlossene Vogelschutz-Richtlinie und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aus dem Jahr 1992.

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union am 1.1.1995 hat sich auch Österreich verpflichtet, wertvolle Naturräume in den einzelnen Bundesländern zu nominieren und deren langfristige Erhaltung im Rahmen des Natura 2000-Netzwerks zu garantieren. Österreichweit wurden bisher 161 Natura 2000-Gebiete ausgewiesen, darunter auch Teile des Tiroler Lechtales.

Was ist LIFE?

Mit der Etablierung des LIFE-Programmes im Jahr 1992 hat die Europäische Union ein Förderinstrumentarium für Umwelt- und Naturschutzprojekte in der EU und ihren Anrainerstaaten geschaffen. Finanziert werden in erster Linie Vorhaben, die auf den Schutz der in den EU-Richtlinien genannten gefährdeten Tiere, Pflanzen und Lebensräume abzielen. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die beantragten Maßnahmen in einem Natura 2000-Gebiet liegen.

Bis 1999 wurden österreichweit 16 LIFE-Naturschutzprojekte eingereicht und dafür insgesamt 630 Millionen Schilling aus dem LIFE-Topf lukriert.

Projekt-Daten

Projektgebiet:	Natura 2000-Gebiet Tiroler Lechtal; Größe: 3.820 ha
Projektzeitraum:	1.4.2001 bis 31.3.2006
Antragsteller:	Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz
Projektleitung:	Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz, gemeinsam mit Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (Bundeswasserbauverwaltung)
Projektpartner:	Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol WWF Österreich
Ko-Finanzierer:	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
voraussichtliche Gesamtkosten:	ca. 118 Mio. öS

Finanzierung, voraussichtlich 50% der Gesamtkosten, wurde bei der EU beantragt. Die Verwirklichung des ambitionierten LIFE-Projektes am Lech kann nur gelingen, wenn alle Beteiligten an einem Strang ziehen. Kontinuierliche Information der Bevölkerung durch umfassende Öffentlichkeitsarbeit soll das Verständnis

für das LIFE-Projekt erhöhen und die Akzeptanz des Natura 2000-Gebietes fördern. Jetzt liegt es an den Menschen der Region, diesen wertvollen Lebensraum in Zukunft mit Behutsamkeit und Verständnis zu nutzen, damit er auch den kommenden Generationen als Ort unvergleichlicher Naturerlebnisse erhalten bleibt. ■

Die Schwerpunkte der Regionalentwicklung im Bezirk Landeck

Im Bereich der **Alpintechnologie** werden Kooperationsmodelle mit ASI erarbeitet.

Holz ist ein nachwachsender Rohstoff und soll nach Möglichkeit in der edelsten Form auf den Markt gebracht werden. Da einer der größten Zirbenbestände Österreichs im Radurschltal (Nähe Pfunds) steht, wäre es naheliegend, ein Großprojekt daraus zu konstruieren. Traditionelle Handwerker sollen mit dieser Holzart verbunden werden.

Informationstechnologie und neue Medien sind eine Herausforderung der neuen Zeit, deren wir uns im Verein MIAR in Zukunft stark annehmen werden. Ferialpraktikanten und Spezialisten finden bei uns nur vereinzelt die optimalen Jobs. In Zusammenarbeit der bestehenden Praktikabörse, AMS und Kammer wollen wir ein aktives Programm erstellen. Dadurch lernen die angehenden EDV-Fachleute unseren Arbeitsmarkt und ihre Aufgabenstellungen kennen. Durch interessante Kontakte in ihrer Umgebung werden sie sich aus diesem Grund auch in Zukunft im Oberland beruflich orientieren. Ein Vorschlag dazu wurde bereits dem Fachbeirat präsentiert.

Kunst und Kultur: Die Blasmusik spielt in unserem ländlichen Raum in der Tradition eine maßgebliche Rolle. Um diese Stärken der Region hervorzuheben und im benachbarten Ausland aufzuzeigen, sind für die Jahre 2002, 2004 und 2006 Blasmusikkongresse im Bezirk in Ausarbeitung. Mögliche Umsetzungsstrategien werden bis zum Jahr 2001 in einer Arbeitsgruppe erarbeitet werden.

Nachhaltigkeit soll in der Zukunft eine wesentliche Aufgabe des Vereines darstellen. Projekte, die mit Hilfe von Förderungen ins Leben gerufen werden, müssen unbedingt in bestimmten Abständen nachjustiert werden, um den entsprechenden Erfolg zu erreichen.

Verein MIAR
Schentensteig 1a
6500 Landeck
Telefon 05442/67804
E-mail: miar@eunet.at



Georg Juen neuer Regional- manager bei MIAR, Landeck



Georg Juen wurde am 4.12.1959 in Fließ geboren. Mit acht Geschwistern erlebte er eine abwechslungsreiche und interessante Kindheit. Nach Besuch der HTL in Innsbruck legte er bereits mit 20 Jahren die Tischlermeisterprüfung mit Erfolg ab. Doch die Suche nach Neuem bahnte ihm den Weg zu Film und Design. In zweiter Ausbildungsschiene absolvierte Georg Juen die Meisterprüfung für Filmproduktion in Wien und das Designstudium.

Verheiratet und 3 Kinder (19,17 und 14 Jahre) lebt er seit 1982 in Fiss, wo er 1990 auch das Designstudio eröffnete. Diente die Film- und Videoproduktion hauptsächlich zur Darstellung und Präsentation der Ideen, zeigte sich die Designseite als erfolgversprechend. Design von Georg Juen aus Fiss wird von Firmen in Österreich, Italien, Schweiz und Deutschland produziert und ist bereits in allen Länder Europas erhältlich. Neben seinem Spezialgebiet für Sitzmöbeldesign mit Ausstellungen in Singapur und New York spielte schon bald auch das Projektmanagement eine zentrale Rolle in seinem Berufsbild.

Die Messen Landeck, Interregio in Graun und Sonderschauen auf der Innsbrucker Messe waren die ersten Kontakte mit dem Regionalentwicklungsverein MIAR. Georg Juen übernahm am 9.10.2000 die Geschäftsführung des Vereines in Teilzeit und bemüht sich den Schwung und die Motivation verstärkt in die Projekte in der Region einzubringen.

Zu seinen Hobbies zählen: Malen, Motorradfahren, Jagd und Natur ■



Natura 2000 - Gebiete in Tirol

Barbara Soder



Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein europäisches Netz von Schutzgebieten, das von der Europäischen Union gemeinsam mit den Mitgliedstaaten eingerichtet wird.

Auf der rechtlichen Grundlage der Habitat-Richtlinie sind durch die Mitgliedstaaten geeignete Gebiete (pSCI = proposed Site of Community Importance) zu melden.

Neben der Habitat - Richtlinie besteht ebenso, entsprechend der Vogelschutzrichtlinie, die Verpflichtung, die geeigneten

sten Gebiete zum Schutz der seltenen und bedrohten Vogelarten zu Schutzgebieten zu erklären (SPA = Special Protection Area). Schutzgebiete nach der Habitat-Richtlinie und Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie sind sodann Bestandteil der Netzes Natura 2000.

Die Habitat-Richtlinie

Die Vogelschutz- und die Habitat-Richtlinie stellen zentrale Elemente der Naturschutzpolitik im Rahmen der Europäischen Union dar. Sie sind seit dem Beitritt Österreichs zur EU am 1. Jänner 1995 verbindlich. Übergangsbestimmungen wurden im Rahmen der Beitrittsverhandlungen nicht festgelegt. Ziel der Richtlinie ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen.

Bestimmte natürliche Lebensraumtypen und Arten sind als prioritär einzustufen.

Die EG Vogelschutzrichtlinie

Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wild lebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind. Sie gilt für Vögel, Eier, Nester und Lebensräume. Die Mitgliedsstaaten haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Bestände aller wild lebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind, auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht. Um diesen Zielen gerecht zu werden, sind insbesondere folgende Maßnahmen zu treffen:

- Einrichtung von Schutzgebieten
- Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in- und außerhalb von Schutzgebieten
- Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten
- Neuschaffung von Lebensstätten



Welche Gebiete in Tirol sind Natura 2000 würdig?

Die beiden EU-Naturschutzrichtlinien enthalten u.a. die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, naturschutzwürdige Gebiete - diese werden als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ nach der Habitat-Richtlinie (pSCI) und als „Besondere Schutzgebiete“ nach der Vogelschutzrichtlinie (SPA) bezeichnet - an die Europäische Kommission zu melden.

Im September 1995 wurden seitens der Tiroler Landesregierung folgende 5 Gebiete gemeldet, die bereits eine innerstaatliche Form von Unterschutzstellung aufweisen. Die fünf Gebiete sind zugleich pSCI und SPA.

- Nationalpark Hohe Tauern
- Alpenpark Karwendel
- Naturschutzgebiet Valsertal
- Naturschutzgebiet Vilsalpee
- Ruhegebiet Öztaler Alpen

Im Juni 2000 wurden folgende 4 Gebiete in Tirol als vorgeschlagene Natura 2000 Gebiete an die Europäische Kommission nachgemeldet:

- Afrigal - Spirkenbestände am Fernpass in der Gemeinde Nassereith im Ausmaß von ca. 71,6 ha (pSCI)
- Naturdenkmal Egelsee in der Stadtgemeinde Kufstein im Ausmaß von ca. 3,07 ha (pSCI)
- Moorgebiet Schwemm in der Gemeinde Walchsee im Ausmaß von ca. 65,68 ha (pSCI)
- Teilbereiche des Lechtales im Ausmaß von ca. 4138 ha (pSCI und SPA)

Eine **Zusammenstellung** aller neun von Tirol bis jetzt gemeldeten Gebiete für das Netz Natura 2000 ergibt eine Fläche von 1828,68 km². Dies entspricht einem Anteil von 14,43% der Landesfläche.

Die Gesamtmeldung Österreichs deckt einen Anteil von 16,12% der Staatsfläche ab.

Was bewirkt die Meldung als zukünftiges Natura 2000-Gebiet?

Änderungen von bestehenden Nutzungen oder neue Nutzungen sind nicht von vorne herein ausgeschlossen. Für diese Gebiete gilt aber das sogenannte „Verschlechterungsverbot“, und sämtliche neuen Pläne und Projekte sind einer „Verträglichkeitsprüfung“ zu unterziehen. In der innerstaatlichen Umsetzung sind die jeweiligen Erhaltungsziele zu definieren und die dafür nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen (Managementpläne).

Was bedeutet „Verschlechterungsverbot“?

Es muss vorbeugend alles vermieden werden, was im gemeldeten Gebiet zur Verschlechterung der Lebensräume oder Störung der Arten führen könnte, für die das Gebiet ausgewiesen ist.

Was versteht man unter „Plänen und Projekten“?

Damit sind sowohl die Errichtung von Anlagen und sonstige Eingriffe in die Natur, wie z.B. Gesteinsabbauten, zu verstehen („Projekte“), als auch „Landschaftsplanung“, wie z.B. Flächenwidmungspläne, Pläne im Zuge agrarischer Operationen, etc.

Was bedeutet „Verträglichkeitsprüfung“?

Die jeweils zuständige Behörde (z.B. Naturschutzbehörde, Gewerbebehörde, Baubehörde, Raumordnungsbehörde) hat allfällige erhebliche Beeinträchtigungen festzustellen und eine Bewilligung nur dann zu erteilen, wenn solche Beeinträchtigungen nicht vorliegen oder wenn zwingende öffentliche Interessen den Eingriff rechtfertigen. Sollte in einem konkreten Fall eine prioritäre Art oder ein prioritärer Lebensraum (d.h. besonders geschützte)

vorkommen, könnten öffentliche Interessen nur sehr eingeschränkt das Vorhaben rechtfertigen (z.B. Gesundheit des Menschen oder öffentliche Sicherheit). Bei Genehmigung trotz erheblicher Beeinträchtigungen (wenn also die öffentlichen Interessen überwiegen), sind Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben, von denen die Europäische Kommission zu unterrichten ist.

Was passiert nach der Meldung?

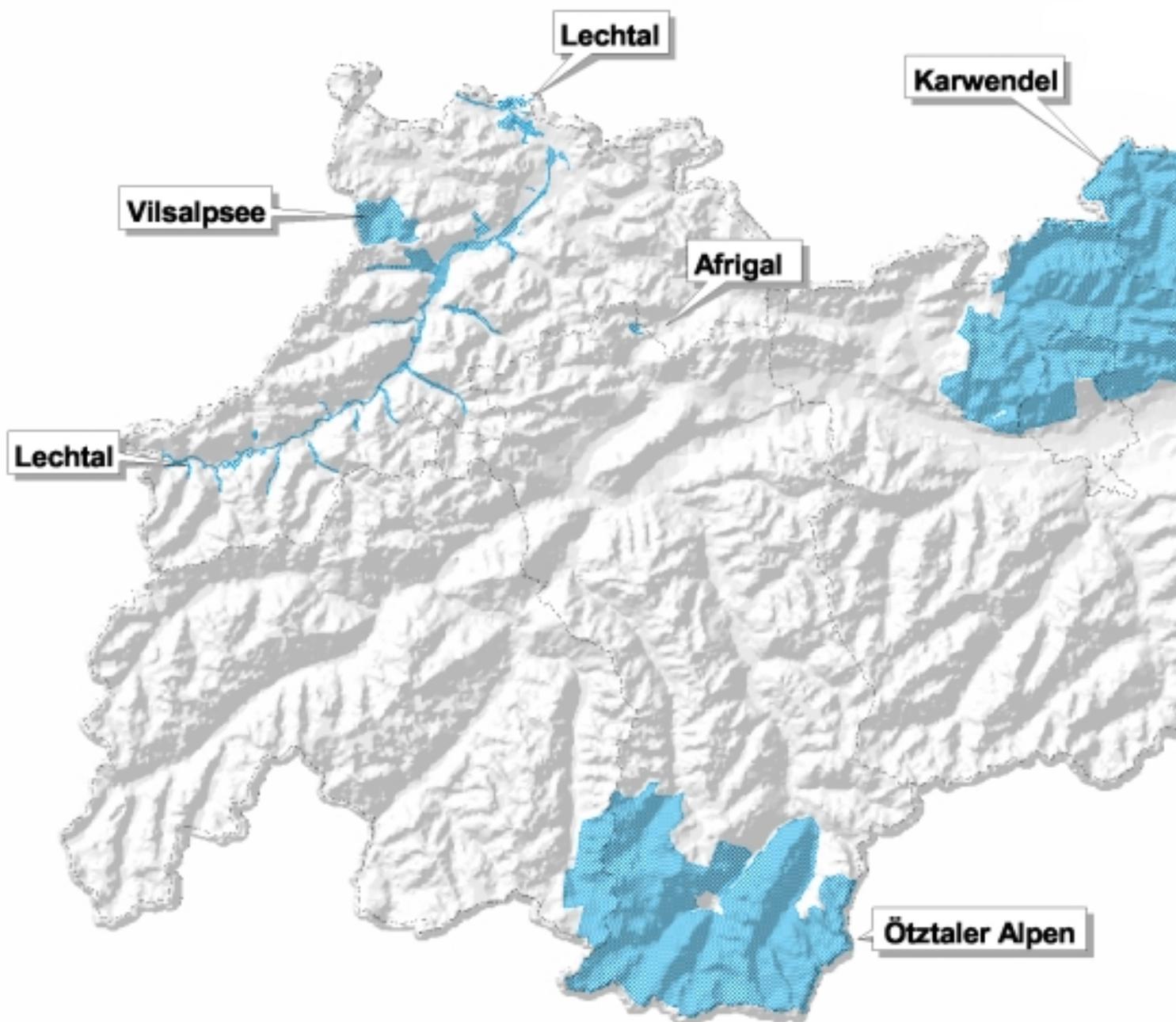
Nach fachlicher Überarbeitung der Nationalen Liste erstellt die Europäische Kommission im Einvernehmen mit dem jeweiligen Mitgliedstaat eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und übermittelt diese an den Mitgliedstaat. Daraufhin müssen die Mitgliedstaaten bis spätestens 2004 für die Gebiete der Gemeinschaftsliste eine innerstaatliche Form der Unterschutzstellung (soweit eine solche nicht bereits vorhanden ist) finden. (z.B. Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz und allenfalls begleitend Vertragsnaturschutz mit den Grundeigentümern). ■

Für Rückfragen:

Mag. Christian Plößnig, Abteilung
Umweltschutz, Tel. 0512-508-3464
E-Mail: c.ploessnig@tirol.gv.at



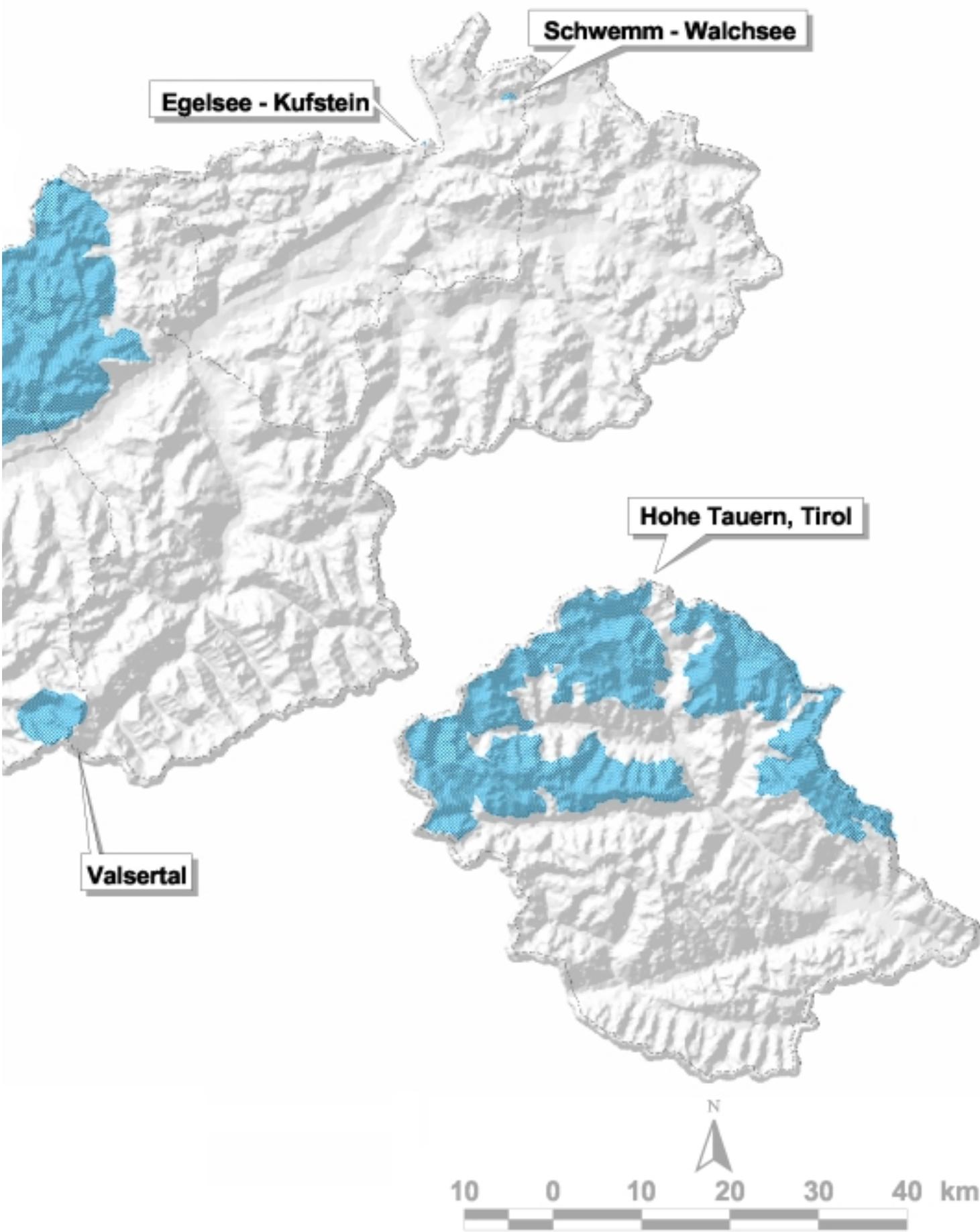
Natura 2000 - Gebiete in Tirol



Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Tiroler Raumordnungs-Informationssystem
Sachbearbeiter: Mag. Christian Plösch
Kartographie: Dr. Michael Hauptler
Stand: 5. Juni 2000
Datei: nat2k_tir_a3.rtf



 Bezirksgrenzen
 Natura 2000 - Gebiet



Die Entwicklung von eigenständigen ländlichen Regionen

Manfred Riedl

Auf Ebene der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) wird derzeit das Österreichische Raumentwicklungskonzept 2001 erarbeitet. Ein inhaltlicher Schwerpunkt wird darin den ländlichen Räumen zugemessen, deren Entwicklung zu eigenständigen Regionen ein besonderes Anliegen der Raumordnung im nächsten Jahrzehnt sein wird.

Seit dem Einsetzen der EU-Regionalpolitik 1995 ist offensichtlich, dass wirtschaftliche Beziehungsräume zumindest Regionsgröße einnehmen. Auch die Raumplanung weist in vielen Expertisen darauf hin, dass sich infolge erhöhter

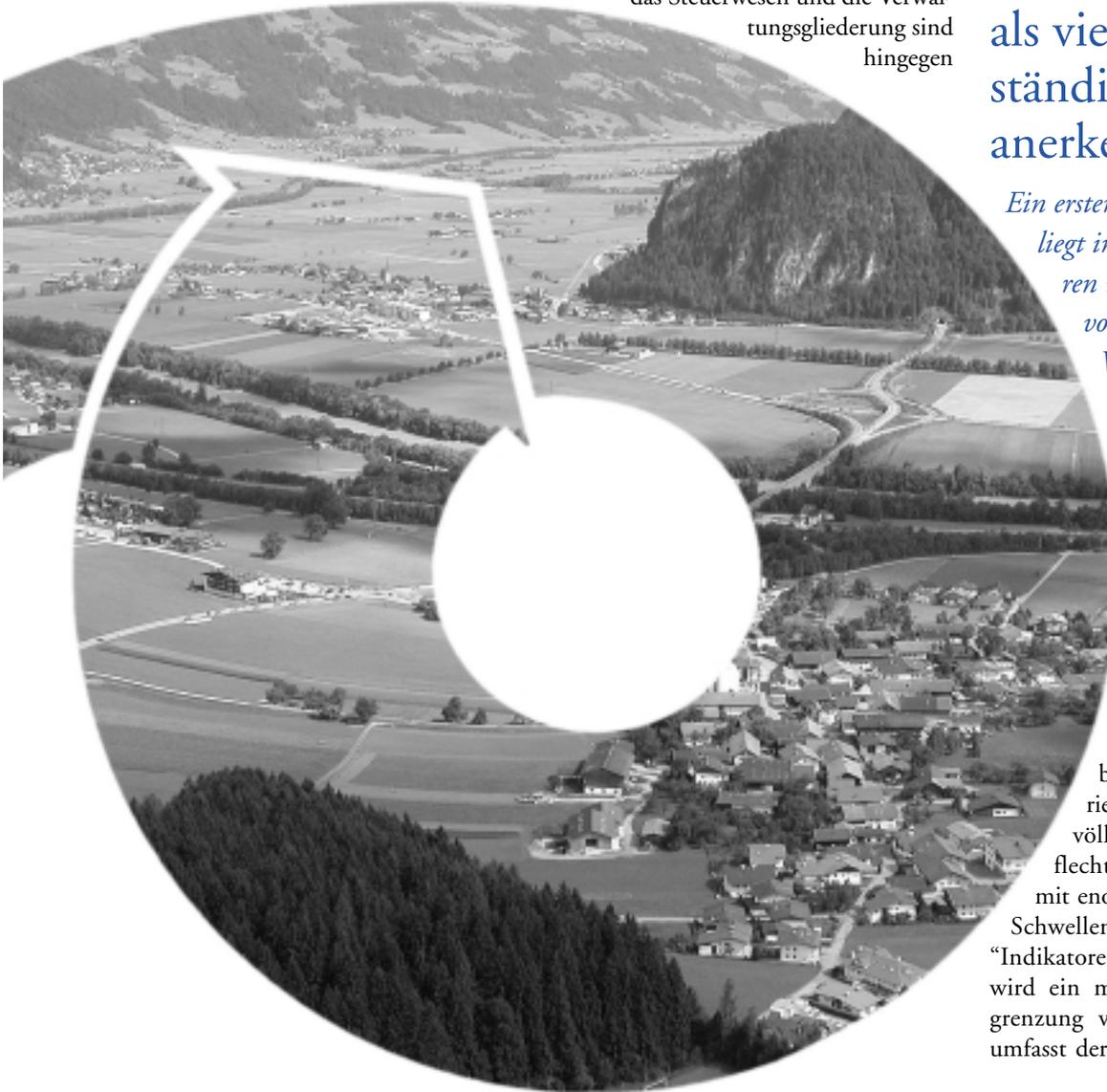
Mobilität das Zusammenwirken von Wohnen, Arbeiten, Bilden, Erholen und Versorgen längst nicht mehr in einem bloß lokalen Funktionsmuster darstellt, sondern in funktional ausgeprägten Regionen erfolgt. Die Rechtssystematik, das Steuerwesen und die Verwaltungsgliederung sind hingegen

nahezu unverändert auf historisch überkommene Gebietsgliederungen abgestimmt, die zumeist nicht den aktuellen funktionalen Raumeinheiten entsprechen. Räumliche Planung kann daher langfristig nur Erfolg haben wenn den funktional vorhandenen Regionen selbstständige Organisationsstrukturen, starke Instrumente und ein agiles Regionalmanagement zur eigenständigen räumlichen Entwicklung zur Verfügung stehen.

Ländliche Räume als vielfältige, eigenständige Regionen anerkennen

Ein erster Schritt der Entwicklung liegt in der Förderung der inneren und äußeren Akzeptanz von Regionen, deren Voraussetzungen und Entwicklungswege unterschiedlich sind.

Ländliche Räume werden - im internationalen Vergleich gesehen - sehr unterschiedlich definiert und abgegrenzt, mitunter gibt es auch keine offizielle Abgrenzung oder nur eine negative ("alle Gebiete außerhalb der Ballungsgebiete"). Die häufigsten Kriterien sind Bevölkerungszahl, Bevölkerungsdichte, Pendlerverflechtungen sowie Agrarquoten, mit enormer Unterschiedlichkeit der Schwellenwerte. Im OECD-Projekt "Indikatoren für den ländlichen Raum" wird ein mehrstufiger Ansatz zur Abgrenzung vorgeschlagen. Nach diesem umfasst der ländliche Raum Österreichs



einen Anteil von 42% der Staatsbevölkerung (EU-Durchschnitt 26%).

Im Europäischen Raumordnungskonzept 1999 (EUREK) ist ein Bekenntnis zu "eigenständigen, vielfältigen und leistungsfähigen ländlichen Räumen" festgehalten: Ländliche Räume sind demnach durch Vielfalt und Eigenständigkeit gekennzeichnet. Sie sind als Wirtschafts-, Natur- sowie Kulturstandorte komplexe Standorte, die sich nicht nur durch eindimensionale Kriterien wie Bevölkerungsdichte, Landwirtschaft oder natürliche Ressourcen charakterisieren lassen. Sie unterscheiden sich erheblich bezüglich ihrer Entwicklungspfade und -perspektiven voneinander. Die Vielfalt ländlicher Entwicklung macht deutlich, dass Raumentwicklungsstrategien an den lokalen und regionalen Bedingungen, Besonderheiten und Bedürfnissen ansetzen müssen.

Zwar lassen sich in den ländlichen Räumen Österreichs charakteristische Raumtypen und Problemlagen ableiten, auf die spezifische ordnungs- und ent-



wicklungspolitische Überlegungen abzielen sollen. Wir sollten aber ländliche Räume als regionale Individuen verstehen, deren Bedarf an Ordnung und Entwicklung nicht über einen Leisten zu schlagen ist. Nicht zum ersten Mal wird 1997 in der "Deklaration von Cork" vom Europäischen Rat postuliert, dass Planungsentscheidungen "so nahe wie möglich" am Geschehen fallen sollen; das auch in der Österreichischen Verfassung verankerte Subsidiaritätsprinzip anerkennt grundsätzlich das Recht auf Eigeninitiative und Aktion kleiner Sozialseinheiten in voller Selbstverantwortlichkeit. Zudem können bessere Ergebnisse in der Umsetzung von Eigeninitiativen erwartet werden, da sich die Bewohner der jeweiligen Region mit dieser besser identifizieren.

Ländliche Regionen nachhaltig am Leben erhalten

Ein Schlagwort könnte lauten: "Die ländlichen Regionen müssen leben". Aber wovon?

In Österreich werden 41 Prozent der Staatsfläche landwirtschaftlich und fast 47 Prozent forstwirtschaftlich genutzt. Den ländlichen Regionen kommt die "Flächenverantwortung" für die Kulturlandschaften Österreichs zu. Möglichkeiten zu Beschäftigung und Einkommen werden in ländlichen Räumen bestimmt vom generellen Fehlen von Agglomerationsvorteilen. Ein weit geringeres Angebot an Sach- und Humankapital lassen die wirtschaftlichen Aussichten für die ländlichen Regionen eher schlecht erscheinen, sei es trotz oder wegen des wirtschaftlichen Strukturwandels. Und trotzdem gibt es Entwicklungen, die für eine Aufwertung der ländlichen Räume sprechen.

Die Ressourcen und Funktionen der ländlichen Regionen werden für die Gesellschaft immer wertvoller: Hochwertige Nahrungsmittel, Trinkwasser und Biomasse, vielfältige Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten, niedrigere Grundstückspreise und sozialer Zusammenhalt sind weiter ausbaubare Potenziale. Die Land- und Forstwirtschaft wächst mit anderen Wirtschaftssektoren zusammen, das Profil der Förderpolitik veränderte sich dementsprechend. Anstelle der früheren Hilfe für Notstandsgebiete (von wirtschaftlichen Zentren aus gesteuert) steht nun die Suche nach regional angepasster Entwicklung im Mittelpunkt, neue Kräfte sollen mit multisektoralen Ansätzen geweckt werden. Die Stärken

der ländlichen Regionen (natürliche Ressourcen, Umweltqualität, Erholungs- und Freizeitpotenzial, ökologische Ausgleichsfunktion) sind nachhaltig zu sichern, die Schwächen (fehlende Entwicklungsdynamik, zunehmende Dichtekonflikte) abzubauen. Die Umsetzungsstrategie muss flexibel sein und sowohl generelle Vorgaben (Prozessinitiiierung top down) als auch detaillierte Vorschriften (Ausführung bottom up) umfassen.

Für die anhaltende Besiedlung des ländlichen Raumes ist neben den Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten besonders auch die Versorgungssituation von zentraler Bedeutung. Entwicklungspolitische Ansatzpunkte für die Sicherung einer ausreichenden Versorgungssituation liegen dabei in der Erhaltung und Stärkung einer nahbereichsorientierten Mindestversorgung mit Waren und Dienstleistungen sowie medizinischen, sozialen und kulturellen Einrichtungen. Diese bewusste Förderung des ländlichen Raumes hat allerdings in zunehmender Weise einer wirtschaftlichen Gesamtrechnung stand zu halten. Nahversorgung, öffentlicher Verkehr und viele anderen Infrastrukturen brauchen zur betriebswirtschaftlichen Optimierung erreichbare Grundmengen an Kunden. Die Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum muss sich daher ganz besonders und deutlich stärker als bisher auf Schwerpunkte konzentrieren.



Ländliche Gemeinden in ihrem Umland vernetzen

Bund und Land können Anreize und Förderungen zur Regionsbildung anbieten. Die regionale Zusammenarbeit muss vor allem von den Gemeinden selbst getragen werden.

Die räumliche Entwicklung in ländlichen Räumen ist durch zunehmende Funktionstrennung zwischen den Gemeinden gekennzeichnet. Starke Verflechtungen zwischen den Wohn- und Arbeitsgemeinden kennzeichnen den größeren, gemeinsamen Wirtschaftsraum. Zukunftsperspektiven, Entwicklungs- und Steuerungsmaßnahmen sind – sollen sie erfolgreich umgesetzt werden – dementsprechend für den größeren zusammenhän-



genden Lebens- und Wirtschaftsraum zu entwickeln. Die Region ist als Handlungs- und Entscheidungsebene von den beteiligten Gebietskörperschaften zu entdecken und mit einem entsprechenden Instrumentarium auszustatten.

Es bestehen vielfältige Verflechtungen zwischen den ländlichen Kleinstädten und ihren Umlandgebieten, daher ist eine Trennung bei entwicklungspolitischen Überlegungen nicht sinnvoll und zielführend. Vielmehr ist Stadt und Land als funktional-räumliche Einheit mit vielfältigen Beziehungen und Abhängigkeiten, insbesondere als Arbeitsmarkt, als Markt für Waren und Dienstleistungen sowie als

Informations- und Kommunikationsmarkt zu sehen. Daher ist eine Zusammenarbeit und Koordination in verschiedenen Bereichen erforderlich, wie etwa beim Nahverkehr, bei der Bewältigung der Wohnbedürfnisse und des Erholungsanspruches, bei der Ausweisung von Gewerbegebieten und bei der Schaffung von Infrastruktureinrichtungen sowie Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen.

Ländliche Regionen entfalten nicht nur für ihre eigene Bevölkerung, sondern für die gesamte Gesellschaft vielfältige Wirkungen, deren Gewährleistung Grundlage für die Lebensqualität des Gemeinwesens ist: als Wohlfahrts-, Umwelt- oder Erholungswirkungen. Regionalentwicklung im Sinne der bestmöglichen Nutzung vorhandener Entwicklungschancen in funktional zusammenhängenden ländlichen Räumen kann sich

nicht auf räumliche Einheiten innerhalb bestehender Verwaltungsgrenzen beschränken, sondern ist vielmehr eine grenzübergreifende Aufgabenstellung für deren Lösung die Koordination und Abstimmung der betroffenen Gebietskörperschaften erforderlich ist. Ziel ist ein grenzübergreifendes, modernes "Management" dieser Wirkungen, das bislang nur partiell besteht. ■

Nähere Details

über das Österreichische Raumentwicklungskonzept 2001 sind unter <http://www.oerek2001.at> einsehbar.

kurzMelung

Genaue Farbluftbilder bei tiris



Ab sofort bietet tiris, das Tiroler Raumordnungs-Informationssystem, als zusätzliche Datenebene hochauflösende aktuelle Farbluftbilder in Echtfarben an. Durch die hervorragende grafische Qualität der Bilder eröffnen sich neue großmaßstäbige Anwendungsmöglichkeiten. Erstmals erlauben diese Bilder die Erstellung von Plänen im Maßstabsbereich um 1:2.000 mit hinterlegtem Luftbild: damit ist auch im großmaßstäbigen Einsatz des digitalen Katasters die sinnvolle Hinterlegung durch ein Luftbild möglich. Mit dem Bildmaterial kann die Verwendung für kleinräumige technische Projektplanungen oder die Visualisierung in dreidimensionalen Geländedarstellungen ebenso realisiert werden wie die Erstellung von Gemeindeplänen u.a.m.

Technische Kennwerte:

- > Pixelauflösung 25 cm in der Natur
- > Entzerrung mittels 10-Meter Geländemodell
- > Originalbildmaßstab 1:15.000 - 1:17.000
- > Lageabweichungen max. 0,5 Meter

Derzeit liegen die Bilder für alle Inntalgemeinden von Zirl bis Kufstein digital vor. Aufgenommen wurden diese Orthofotos im September 1999. Im Laufe des kommenden Jahres 2001 werden sukzessive die Bezirke Kitzbühel und Kufstein, der Bereich des Wipptales von Innsbruck südwärts sowie das Ausserfern als digitale Bildbestände vorrätig sein.

Mit allen Gemeinden, für die derzeit schon Bilder verfügbar sind, wird das tiris-Gemeindeservice Kontakt aufnehmen. Der Datenaustausch zwischen den Gemeinden und tiris funktioniert bereits bisher in bewährter Art und Weise, somit wird auch die Datenabgabe der Luftbilder über tiris abgewickelt. Zum Preis von ATS 400.- pro Quadratkilometer können die Daten von den Gemeinden bezogen werden.

Der Erwerb des Nutzungsrechtes an den Bildern ist darüber hinaus für jedermann möglich. Um ATS 700.- je Quadratkilometer können beliebige räumliche Ausschnitte z.B. an Tourismusverbände, technische Büros und auch an Privatpersonen abgegeben werden (Bestelladresse per Mail: raumordnung.statistik@tirol.gv.at).

Beziehbar sind die Bilder in den Formaten TIFF und JPEG, die Bildqualität ist in beiden technischen Formaten ident. Die Bilder sind im Gauß-Krüger-Koordinatensystem verortet, daraus ergibt sich mit dem Einsatz in Geografischen Informations- und in AutoCad-Systemen ein Anwendungsschwerpunkt. Einlesbar sind die Dateien aber selbstverständlich auch in allen gängigen Bildbearbeitungsprogrammen. ■

Großzählung 2001 am 15. Mai 2001

Manfred Kaiser

Nachdem die Bundesregierung beim Ministerrat am 5. September 2000 beschlossen hat, seitens des Bundes auch die Kosten für die Pendlerfragen der Volkszählung sowie jene der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) zu übernehmen, kann die Großzählung 2001 wie geplant am 15. Mai 2001 stattfinden.

Ist eine Großzählung eigentlich notwendig?

Fragen dieser und ähnlicher Art sind in den letzten Monaten immer wieder aufgetaucht, insbesondere als es darum ging, die notwendigen Beschlüsse für deren Abhaltung und Finanzierung zu treffen bzw. das Frageprogramm endgültig festzulegen.

Nun, die Antwort kann wohl ohne Zweifel nur ein klares Ja sein. Es ist jedoch legitim, die Notwendigkeit und den Sinn einzelner Erhebungspunkte genauer zu hinterfragen, insbesondere dann, wenn die finanziellen Mittel knapp sind und die Ausgaben des Staates möglichst gering gehalten werden sollen. Die Gründe für die Berechtigung der Großzählung (bestehend aus Volks-, Gebäude- und Wohnungs- sowie Arbeitsstättenzählung) lassen sich in zwei Ebenen aufgliedern. Aus formaler Sicht ist eine Volkszählung schlicht deswegen abzuhalten, weil sie zu Beginn eines Jahrzehntes gesetzlich vorgeschrieben ist (§1 Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199/1980) und deren Ergebnisse die Grundlage für die Zahl der Nationalratsabgeordneten der einzelnen Wahlkreise sowie für die Zahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder bilden (Art. 26 bzw. 34 B-VG). Darüber hinaus ist die Zahl der Wohnbevölkerung maßgeblich für die Höhe jener Mittel, die aus dem Finanzausgleich an die Gemeinden zurückfließen.

Der Nutzen der Großzählung zeigt sich jedoch viel eindeutiger auf der fachlichen Ebene. Die Zählungsergebnisse dienen einer Vielzahl von Institutionen aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung als Grundlage ihrer Entscheidungen. Folgende - stichwortartig aufgezählte - Punkte liefern Argumente für die Abhaltung einer Großzählung.

- Eine genaue Altersverteilung dient als Basis für Bevölkerungsprognosen, für die Abschätzung der Notwendigkeit von Kinderbetreuungs- und/oder Altenversorgungseinrichtungen.
- Daten über Familien- und Haushaltsstrukturen geben Aufschluss über die Notwendigkeit und/oder den Erfolg von familienpolitischen Entscheidungen und Maßnahmen.

- Die Volkszählung ist derzeit die einzige Möglichkeit, Informationen über den Ausbildungsstand der Bevölkerung (höchste abgeschlossene Ausbildung) zu erhalten. Daten solcher Art helfen den Unternehmen beispielsweise bei der Standortauswahl oder bilden einen Indikator für den Wohlstand in einzelnen Regionen, der in weiterer Folge z.B. beim Einsatz von Regionalfördermitteln zu beachten ist.
- Pendlerdaten bilden die Grundlage für Verkehrsplanungen, für den optimierten Einsatz öffentlicher Verkehrsmittel oder steuernde Eingriffe in den privaten Personenverkehr.
- Ohne genaue Daten aus der Gebäude- und Wohnungszählung gibt es keine Informationen über den tatsächlichen Bestand an Betriebsgebäuden und deren Nutzung. Die jährliche Wohnbaustatistik liefert derzeit nur Daten über die im Berichtsjahr fertiggestellten Gebäude mit mindestens einer Wohnung. Gebäude mit anderen Nutzungsformen aber auch Wohnungsabbrüche bleiben völlig unberücksichtigt (Es ist jedoch zukünftig daran gedacht, im Rahmen der Wohnbaustatistik alle bewilligten und fertiggestellten Gebäude zu erfassen)
- Wesentliche Informationen über die Struktur der Tiroler Unternehmen (Größe, Standorte, Beschäftigte) können nur aufgrund der durch die Großzählung ermöglichte Verknüpfung von Volks- und Arbeitsstättenzählung bereitgestellt werden.

Das Frageprogramm musste aus Einsparungsgründen gegenüber den Probezählungen teilweise verändert werden.

Das Personenblatt bleibt gegenüber der Generalprobe 2000 unverändert und umfasst - die Pendlerfragen eingeschlossen - 19 Merkmale. Die Zählungsliste enthält nach wie vor die Namen der Haushaltsmitglieder und die Wohnsitzfrage (Haupt- oder Nebenwohnsitz). Das Wohnungs- und das Gebäudeblatt werden gegenüber der Generalprobe gekürzt und umfassen folgende Fragen:

- Eigentümer des Gebäudes der Wohnung
- Nutzung des Gebäudes
- Bauliche Änderungen in den letzten 10 Jahren
- Zahl der Wohnungen im Gebäude
- Gebäudezentralheizung
- Lage und Ausstattung
- Nutzfläche der Wohnung
- Überwiegende Heizungsart
- Rechtsgrundlage für die Benutzung
- Nutzung als Arbeitsstätte

Die Arbeitsstättenzählung wird insofern modifiziert, als sie für Unternehmenssitze auch die im BStatG vorgesehene Klassifikationsmitteilung über die wirtschaftliche Einstufung in die ÖNACE übernimmt.

Weitere Vorbereitungsarbeiten laufen mit Hochdruck

Aufgrund der Sicherstellung der Zählung und der endgültigen Fixierung des Frageprogrammes können die Vorbereitungsarbeiten des Organisationsteams nun fortgesetzt werden. Die EU-weite Ausschreibung für die Lieferung der Drucksorten ist bereits erfolgt, ebenso wurde eine PC-Applikation entwickelt, welche vor allem die Gemeinden sowohl bei der Zählungsvorbereitung als auch bei der Organisation der Zählung selbst unterstützen soll.

Von grundlegender Bedeutung ist auch die rechtzeitige Schulung der verantwortlichen Personen in den Gemeinden. Zu diesem Zweck finden in allen Tiroler Bezirken Informationsveranstaltungen zwischen 13. und 21. März 2001 statt. Die Landesstatistik ist derzeit dabei, die Termine zu koordinieren und die Räumlichkeiten zu organisieren. Die Gemeinden werden rechtzeitig über Zeit und Ort der Schulung in Kenntnis gesetzt.

Was ändert sich gegenüber der Volkszählung 1991

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der letzten Zählung bedingen Novellierungen des Volkszählungsgesetzes (betreffend die o. g. PC-Applikation) und vor allem des Meldgesetzes, welche drei Aspekte aufweist:

Inventur des Meldewesens: Erstmals dient eine Volkszählung nicht ausschließlich statistischen Zwecken, sondern wird im Hinblick auf den Aufbau eines zentralen Melderegisters (ZMR) auch zu einer Bereinigung der Melderegister der Gemeinden herangezogen.

Die Zählorgane werden beim Einsammeln der Erhebungsbögen überprüfen, ob die Wohnsitzangaben in der Zählungsliste mit jenen des Meldeauszugs übereinstimmen. Auftretende Differenzen sind mit dem Haushalt zu klären, anschließend sind die notwendigen Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen. Sollten An-, Ab- oder Ummeldungen erforderlich sein, wird der Bürger in einem eigenen Informationsblatt darauf hingewiesen, diese binnen Monatsfrist bei seiner Meldebehörde vorzunehmen.

Zentrales Melderegister: Im Rahmen der notwendigen Gesetzesnovellierung werden der Aufbau und die Führung des künftigen Zentralen Melderegisters erstmals detailliert geregelt. Der Start des ZMR sollte planmäßig am 17. Mai 2001 erfolgen.

Reklamationsverfahren: Seit dem Inkrafttreten des Hauptwohnsitzgesetzes mit 1.1.1995 ist das Reklamationsverfahren nicht mehr im Volkszählungsgesetz geregelt, sondern im Rahmen des Meldegesetzes. Im Meldewesen wird eine sog. "Wohnsitzerklärung" eingeführt, die darauf gemachten Angaben sollten eine Beurteilung erlauben, welche Qualität der jeweilige Wohnsitz aufweist (Haupt-/Nebenwohnsitz) bzw. ob die Einleitung eines Reklamationsverfahrens nach § 17 MeldeG angebracht erscheint.

Die nächsten Schritte

Die in nächster Zeit seitens des GZ-Projektteams zu erledigenden Aufgaben lassen sich in tabellarischer Form wie folgt zusammenfassen:

- Fertigstellung der Gemeindesoftware GSG2001
- Einteilung der Zählergebiete
- Vorbedruckung der Erhebungsformulare mit der Gebäudeadresse (auf Objektbogen, Gebäudeblatt und Arbeitsstättenblatt)
- Zusammenstellung der bewährten Arbeitsunterlagen "Leitfaden für den Zähler" und "Handbuch für den Zählungsleiter"
- Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit
- Schulung aller mit der Großzählung befassten Personen in den Gemeinden

Es ist zu hoffen, dass sich die jahrelangen Vorbereitungsarbeiten für diese letzte Zensusrunde in der herkömmlichen Form bezahlt machen und einen reibungslosen Ablauf der Großzählung 2001 gewährleisten. Nach Aufbau der "tragenden Säule" Zentrales Melderegister, der Verknüpfung bereits bestehender und der Einrichtung neuer Register (z.B. Bildungsregister) sollte es darüber hinaus bis zum Jahr 2011 gelingen, die Voraussetzungen für zukünftige Registerzählungen zu schaffen.

Erste Ergebnisse im Herbst 2001

Das vorläufige Ergebnis der Volkszählung ist für Herbst 2001 zu erwarten, muss jedoch aller Voraussicht nach - bedingt durch die Reklamationsverfahren nach § 17 MeldeG - nochmals einer Korrektur unterzogen werden. Diese sollten nach etwa 6 Monaten abgeschlossen sein, so dass mit einem endgültigen Volkszählungsergebnis im Frühjahr 2002 zu rechnen ist. Die Aufarbeitung der Strukturdaten erfolgt wie in der Vergangenheit in 2 Phasen, die letzten Ergebnisse sollten im Juni 2003 zur Verfügung stehen.

Publikationsangebot

Die Tiroler Landesstatistik plant - wie bereits nach der Großzählung 1991 - die Daten unseres Bundeslandes detailliert auszuwerten und in mehreren Publikationen zu präsentieren. Derzeit ist wieder daran gedacht, zwei Broschüren mit VZ-Ergebnissen und eine zum Thema Gebäude und Wohnungszählung zusammenzustellen. ■

Das aktuelle Publikationsangebot der Landesstatistik steht übrigens seit kurzem im Internet zum Nachschlagen und Download (im PDF-Format) unter der Adresse www.tirol.gv.at/statistik zur Verfügung. Bei Bedarf können folgende Broschüren in gedruckter Form bei uns bezogen werden:

Folder Tirol Daten 1999	Tiroler Wohnbaustatistik 1999
Folder Tirol Daten 2000	Demographische Daten Tirol 1999
Folder Tirol-Südtirol-Trentino 2000	Der Tourismus im Winter
Kindergartenstatistik 2000	1999/2000

Widmung von Bauland und Sonderflächen in Tirol

Franz Rauter

Im Flächenwidmungsplan ist für alle Grundflächen des Gemeindegebietes der Verwendungszweck durch die Widmung als Bauland, Freiland, Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen festzulegen. Im Amt der Landesregierung wird über die flächenmäßige und restliche Entwicklung jährlich Bilanz gezogen, diesmal kann auch über die Veränderung im letzten Jahrzehnt berichtet werden.

Stand der Flächenwidmung per 31.12.1999

Ende 1999 waren in den Flächenwidmungsplänen der 279 Tiroler Gemeinden Bauland und Sonderflächen in folgendem Ausmaß ausgewiesen:

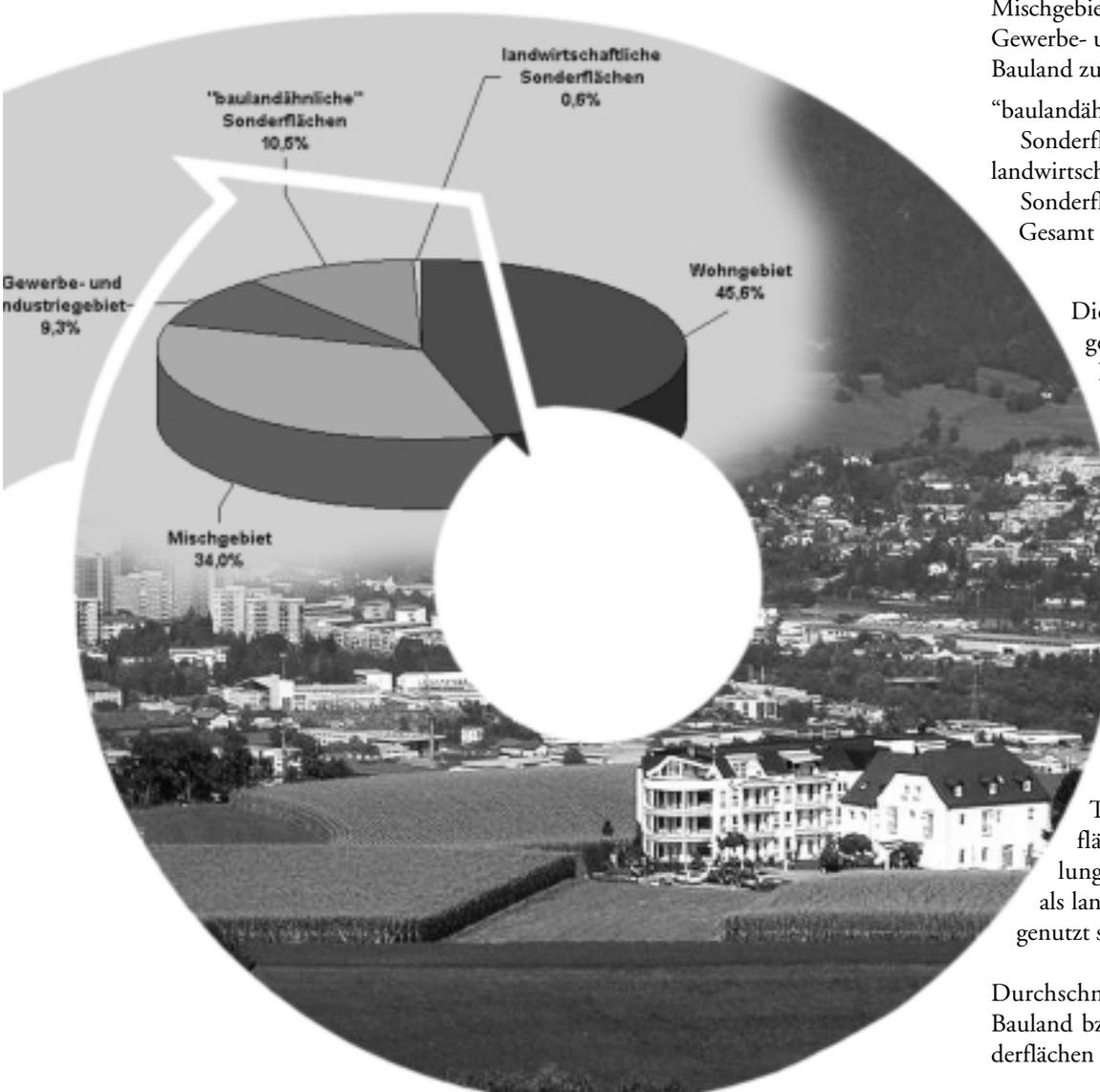
Wohngebiet	9.052,6 ha
Mischgebiet	6.754,6 ha
Gewerbe- u. Industriegebiet	1.852,3 ha
Bauland zusammen	17.659,5 ha
„baulandähnliche“ Sonderflächen	2.087,4 ha
landwirtschaftliche Sonderflächen	109,3 ha
Gesamt	19.856,2 ha

Die Baulandkategorie Mischgebiet lässt sich in weitere Nutzungstypen untergliedern:

Kerngebiet	540,1 ha
Allg. Mischgebiet	2.076,7 ha
Tourismusgebiet	936,0 ha
Lw. Mischgebiet	3.201,8 ha
Zusammen	6.754,6 ha

Damit sind 12,8% des Tiroler Dauersiedlungsraumes für eine bauliche Nutzung gewidmet (ohne Verkehrsflächen). Als Dauersiedlungsraum gilt die Summe der nicht bewaldeten Tal-, Hang- und Terrassenflächen, die entweder als Siedlungsgebiet, als Verkehrsweg oder als landwirtschaftliche Intensivfläche genutzt sind.

Durchschnittlich sind in Tirol 265m² Bauland bzw. 297 m² Bauland und Sonderflächen pro Einwohner gewidmet.



Die regionalen Unterschiede sind beträchtlich. Einem – bedingt durch die städtische Struktur – sehr niedrigen Wert in Innsbruck steht eine außerordentlich hohe Widmungsquote im Bezirk Reutte gegenüber. Auch im Bezirk Imst liegt dieser Wert noch sehr markant über dem Durchschnitt.

Baulandreserven

Im Landesdurchschnitt sind rund 30% des gewidmeten Baulandes und der Sonderflächen noch nicht widmungsgemäß genutzt (33% ohne Sonderflächen).

Auch hier sind die Schwankungen zwischen den Bezirken beträchtlich:

Bez. Imst	33,7%
Bez. Innsbruck-Land	28,0%
Bez. Kitzbühel	24,4%
Bez. Kufstein	33,9%
Bez. Landeck	31,6%
Bez. Lienz	35,7%
Bez. Reutte	47,4%
Bez. Schwaz	27,4%
Tirol ohne Ibk.-Stadt	30,0%

Diese Werte beruhen auf Meldungen von 188 der 279 Tiroler Gemeinden aus dem Zeitraum 1995-1997 und sind daher als repräsentativ zu bezeichnen.

Rein rechnerisch gibt es daher in Tirol einen Baulandüberhang von etwa 5.700 ha. In Relation zu einer von der ÖROK erstellten Baulandprognose würde das bedeuten, dass theoretisch rund 25 Jahre lang der komplette Flächenbedarf für Wohnen und Wirtschaften gedeckt werden könnte, ohne weitere Flächen widmen zu müssen.

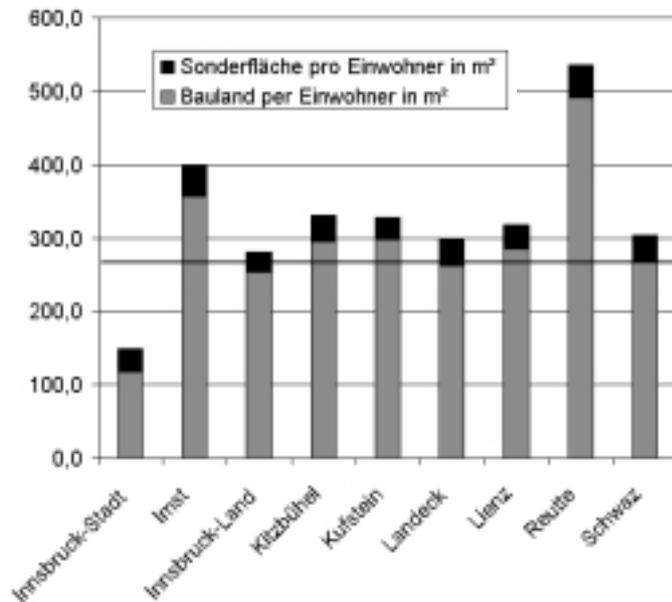
Entwicklung der Flächenwidmung 1990 – 1999

Anmerkung: alle folgenden Daten beziehen sich auf Tirol ohne Innsbruck-Stadt.

Von Anfang 1990 bis Ende 1999 hat das Ausmaß des Baulandes (Wohngebiet + alle Arten von Mischgebiet + Gewerbe- und Industriegebiet) um 705 ha zugenommen. Das entspricht einem Zuwachs um 4,5% gegenüber dem Ausgangsbestand.

Wie die Grafik zeigt, gab es dabei be-

Regionale Verteilung an Bauland und Sonderflächen pro Einwohner



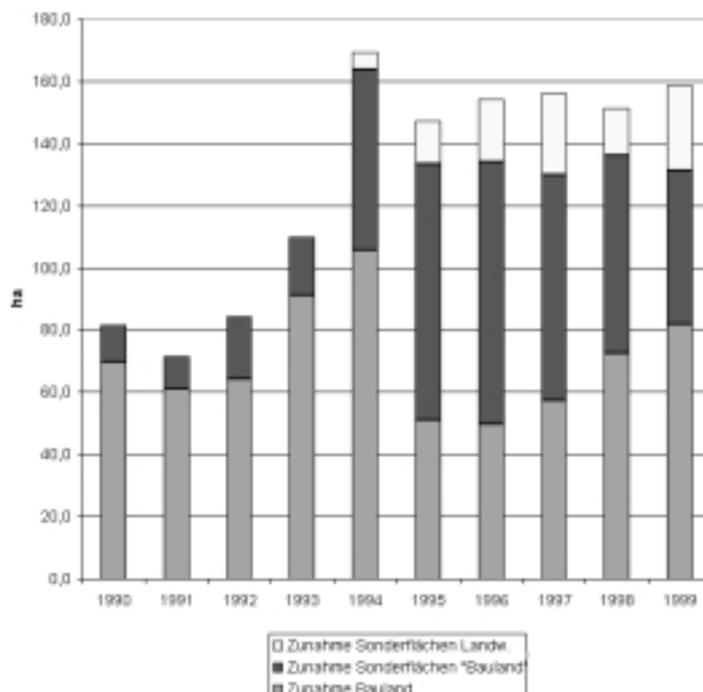
trächtliche jährliche Schwankungen. In Summe war hier jedoch der Zuwachs in der ersten Hälfte des Jahrzehnts mit + 392 ha etwas stärker als im Zeitraum 1995 – 1999 (+ 313 ha).

Völlig anders verlief die Entwicklung bei den "baulandähnlichen" Sonderflächen, deren Zuwachs sich im ersten Jahr der Geltung des TROG 1994 sprunghaft erhöhte und – mit starken Jahresschwankungen – seither auf hohem Niveau blieb.

Dafür gibt es im Wesentlichen zwei Gründe:

- In geringerem Maße wirkt sich eine Änderung in der statistischen Zuordnung aus. Bis einschließlich 1993 wurden in dieser Kategorie ausschließlich Sonderflächen im Bauland erfasst; Sonderflächen im Freiland, auch wenn sie für standortgebundene Anlagen bestimmt waren, blieben außer Ansatz. Seit 1994 werden bei

Regionale Zunahme von Bauland und Sonderflächen





den "baulandähnlichen Sonderflächen" alle Sonderflächen zugeordnet, die nicht unter §§ 44-47 (Landwirtschaft), § 50 (Sportanlagen außerhalb des Baulandes) oder § 51 (Abbauanlagen) fallen, weiters die Vorbehaltsflächen. Ein direkter Vergleich der Entwicklung bis 1993 und ab 1994 ist hier daher nur eingeschränkt möglich.

➤ Entscheidend ist vielmehr, dass das Instrument der Sonderfläche in einem wesentlich stärkeren Maße als früher anstelle von Misch- oder Gewerbegebietswidmungen eingesetzt wird, um bestimmte Nutzungen durchzusetzen oder unerwünschte Nutzungen auszuschließen. Der oben erwähnte leichte Rückgang bei den Neuwidmungen von Bauland muss daher auch in Zusammenhang mit diesem Verlagerungseffekt gesehen werden.

Mit dem TROG 1994 neu geschaffen wurden die landwirtschaftlichen Sonderflächen. Zuvor konnten landwirtschaftli-

che Bauten außerhalb der Siedlungen im Freiland errichtet werden und schienen daher in der Widmungsstatistik nicht auf.

Bei der Beurteilung der Gesamtentwicklung des Widmungsgeschehens seit 1994 müssen daher beim Vergleich mit Zeiträumen bis 1993 die Änderung der Rechtsgrundlagen und die daraus resultierenden statistischen Verschiebungen berücksichtigt werden.

Statistische Brüche ergeben sich auch bei der Neuerlassung von Flächenwidmungsplänen, da die z.T. langjährige Fortschreibung der Widmungsänderungen nicht zwingend mit dem Ergebnis der Neufestlegung übereinstimmen muss. Dies wurde bei den hier zugrundegelegten Daten bereits berücksichtigt.

Von Gemeinde zu Gemeinde ist die Änderungshäufigkeit höchst unterschiedlich, wie die Auswertung 1999 zeigt:

Genehmigte FWP-Änderungen	Zahl der Gemeinden
0	38
1	60
2-5	115
6-10	47
11-20	15
über 20	3

Auf die Wiedergabe der Zahl der negativen Bescheide wird verzichtet, weil dadurch kein reales Bild der Genehmigungspraxis gezeichnet würde. Ziel ist es, im Zuge der laufenden Betreuung der Gemeinden nicht genehmigungsfähige Widmungsanträge so zeitgerecht zu identifizieren, dass sie gar nicht erst vom Gemeinderat beschlossen werden bzw. sie so zu modifizieren, dass sie genehmigungsfähig werden. ■

Die Häufigkeit von Neu- oder Umwidmungen, gemessen an der Zahl der positiven Genehmigungsbescheide, hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Bescheide	689	732	791	979	1079	998	969	1010	1116	946

Diese Zahlen schließen auch jene Fälle ein, bei denen eine Umwidmung von einer Bauland- oder Sonderflächenkategorie in eine andere erfolgte und daher keine zusätzliche Inanspruchnahme von bisherigem Freiland erfolgte.

kurzMeldeung

Bearbeitungsstand der Örtlichen Raumordnungskonzepte und der Flächenwidmungspläne in Tirol

Mit Stand 3. November 2000 lag die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Örtlichen Raumordnungskonzepte von 32 Tiroler Gemeinden (11,5% aller Gemeinden) vor. Seit November 1999 konnte demnach in 20 Gemeinden die Verfahren zum Örtlichen Raumordnungskonzept abgeschlossen werden. Weitere ca. 100 Gemeinden (36% aller Gemeinden) haben ihre Planungen bereits über die Vorbegutachtung hinaus gebracht und stehen in konkreten Verfahrensschritten.

Eine regionale Zuordnung der 32 Gemeinden mit genehmigten Konzepten zeigt eine deutliche Konzentration im Bezirk Innsbruck-Land (17 Genehmigungen). Zudem fällt auf, dass Städte und Marktgemeinden einen überdurchschnittlich hohen Anteil an abgeschlossenen Planungen aufweisen. Peripher gelegene, ländlich strukturierte Gemeinden haben - im Durchschnitt gesehen - hinsichtlich der zeitgerechten Durchführung ihrer räumlichen Entwicklungsplanungen offensichtlich noch Aufholbedarf.

Nach Inkrafttreten der Örtlichen Raumordnungskonzepte verbleibt den Gemeinden ein Zeitraum von zwei Jahren zur Überarbeitung ihrer Flächenwidmungspläne. Für insgesamt 8 Tiroler Gemeinden wurden die aufsichtsbehördliche Genehmigungen dieser "neuen" Flächenwidmungspläne bereits erteilt. ■



Verdichtete Siedlungsentwicklung im Birnhoffeld, Gemeinde Kirchdorf in Tirol

Walter Preyer

Am Beispiel Birnhoffeld in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol wird der Planungsablauf einer in verdichteten Bauweise erstellten Wohnsiedlung für die Bevölkerung der Gemeinde bis zur Bauausführung aufgezeigt.

Planungsschritte zur Umsetzung einer verdichteten Wohnbebauung:

- Suche und Abwägung der Eignung der verschiedenen Projekte unter Berücksichtigung der Raumplanungsziele und Planungsgrundsätze der Ortsplanung.

- Kauf, Tausch und Erstellung der Finanzierungsmodelle für den Ankauf des Birnhoffeldes durch den Tiroler Bodenbeschaffungsfonds oder die Gemeinde.
- Einleitung und Durchführung eines geladenen Wettbewerbes durch den Tiroler Bodenbeschaffungsfonds, die Gemeinde und die Ortsplanung.

- Erstellung des Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes für das Planungsgebiet.
- Einreichung und Detailplanung unter Einbeziehung der einzelnen Bauwerber.
- Bau- und Verwirklichungsphase.

Baugebietssuche

In einer längeren Planungs- und Vergleichsphase wurde das zentrumsnahe Birnhoffeld ganz klar allen übrigen Standorten vorgezogen.

Grundstückskauf

Nach Abzug von 4 Bauparzellen für den Eigenbedarf konnte das Siedlungsgebiet für 30 Wohneinheiten, bestehend aus 10 Reihenhäusern und 20 Doppelwohnhäusern mit einer Gesamtgrundfläche von 14.733 m², um einen angemessenen Betrag von 6.763.000 öS vom Tiroler Bodenbeschaffungsfonds erworben werden.

Nach Berechnung aller Infrastrukturkosten und Abzug der Erschließungs- und Spielstraßen von der Gesamtfläche konnten die ersten 10 Bauplätze für Doppel- und Reihenhäuser zu einem tragbaren Quadratmeterpreis von 1.000 öS an die einzelnen Bauwerber weitergegeben werden.

Für den zukünftigen Bauabschnitt bzw. einem weiteren Drittel der Baufläche wird der Quadratmeterpreis auf Grund der anfallenden Zinsen und Preissteigerungen für die zukünftige Weiterführung der Erschließung sich um 100 bis 200 öS/m² erhöhen.



Auch der zukünftige Quadratmeterpreis von 1100 - 1200 öS/m² voll erschlossener Baugrund kann sicherlich als ausgewogen angesehen werden.

Einleitung und Durchführung eines Wettbewerbes

In laufenden Gesprächen der Ortsplanung mit der Gemeinde und dem Vertreter des Tiroler Bodenbeschaffungsfonds wurde die Durchführung eines geladenen Wettbewerbes als sinnvoll erachtet. Dies sollte zur Meinungsbildung in der Gemeinde, zur Verbesserung der Wohnqualität sowie zur optimalen Gestaltungsmöglichkeit der zu planenden Wohnsiedlung beitragen.

Der Vertreter des Tiroler Bodenbeschaffungsfonds erklärte sich auch bereit, sollte der Wettbewerb in beschränktem Rahmen gehalten werden, die Kosten des Wettbewerbes zu übernehmen. Von den drei eingereichten Arbeiten wurde das Projekt der Architektengruppe P 3 von den Fach- und Sachpreisrichtern ausgewählt und dem Gemeinderat empfohlen, dieses Projekt weiter zu entwickeln.

Im Projekt wurden die 2 Reihenhausgruppen zu je 5 Hauseinheiten im Bereich der Hanglage mit durchgehenden Garagen im straßenseitigen Untergeschoß angeordnet. Die 20 Doppelhäuser wurden im ebenen Bereich der Grundparzelle in 3 Reihen angeordnet.

Bei diesem Projekt wurden die Spielplätze in Form von Spielstraßen gelöst, wobei jeweils an den Stirnseiten der Doppel-



hausreihen die Besucherparkplätze angeordnet wurden.

An der Südwestseite wurde zusätzlich ein großer Sonderparkplatz für Fahrzeuge wie Wohnwagen und Wohnmobile und dergleichen ausgewiesen, da die zusätzlichen Fahrzeuge in direktem Wohnhausbereich nicht abgestellt werden können. Zusätzlich dient ein Teil dieser Fläche als notwendiger Schneeablageungsplatz für schneereiche Winter.

Daraus erklärt sich, dass der Weganteil größer gehalten wurde als bei anderen Projekten.

Allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan

Von der zur Verfügung stehenden Fläche mit 13.310 m² wurden 9.710 m² als reine Wohnbaufläche ausgewiesen.

Für die Verkehrserschließung einschließ-

lich der Spielstraßen, den Sonderparkplatz, den Schneeablageungsplatz und die zusätzlichen Besucherstellplätze wurden 3.710 m² aufgewendet.

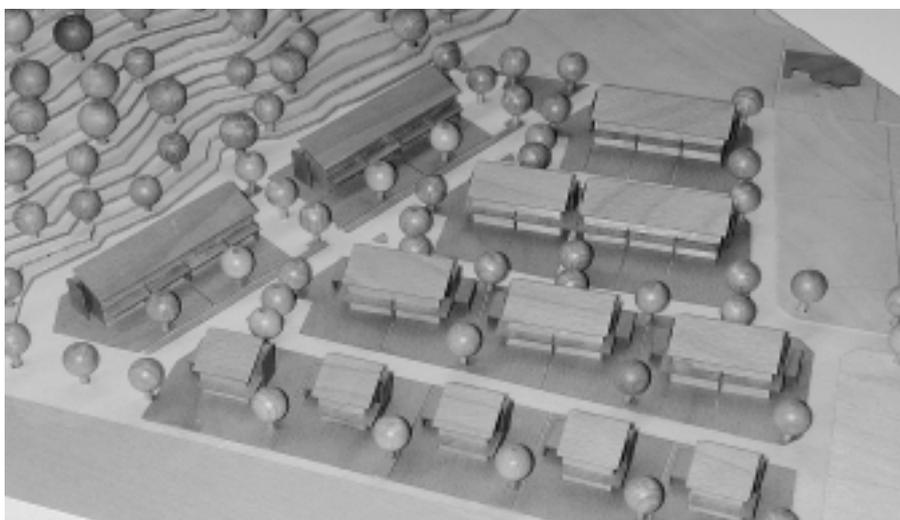
Die zusätzlichen Besucherparkplätze beanspruchten eine Grundfläche von 430 m². Zur Verkehrserschließung mußte zwischen den im Nordwesten des Bauplatzes angeordneten Reihenhausgruppen eine ausreichende Fläche für die Holzbringung des dahinter anschließenden geschlossenen Waldes als allgemeine Fläche ausgeschieden werden. Zusätzlich mußte zwischen den Reihenhausgruppen und dem Wald ein Sicherheitsstreifen ausgeschieden werden. Dieser Sicherheitsstreifen dient als Schutz der Gebäude für eventuell auftretenden Schneebruch und Windwurf der angrenzenden Waldfläche. Dieser Streifen soll als ungestaltete Grünfläche zusätzlich den Kindern als selbst zu gestaltende Spielfläche am Waldrand dienen.

Als Bauweise wurde die besondere Bauweise mit 2 Vollgeschossen gewählt.

Zusätzlich soll für diese Fläche eine Mindestgeschoßflächendichte von 0,5 gelten, und die Abstände der Baufluchtlinie von den Verkehrs- bzw. Spielstraßen wurde variabel zwischen 5,50 und 7,00 m festgelegt.

Einreich- und Detailplanung

Die Einreich und Detailplanung wurde von der Architektengruppe P 3 unter Einbeziehung der Bauwerber durchgeführt, wobei weitgehend auch noch zu-





sätzliche und individuelle Planungswünsche berücksichtigt wurden.

Auch bei dieser Planungsphase stellte sich heraus, dass richtigerweise den Spielstraßen gegenüber den fixgestalteten Spielplätzen für die in Vordergrund stehenden Bewegungsspielarten der Vorzug eingeräumt wurde.

Auch der vollkommen freie und nicht gestaltete Verfügungstreifen zwischen der Reihenhauanlage und dem Waldrand wurde als weiterer Bewegungsraum für die Kinder außerordentlich begrüßt.

Bau- und Verwirklichungsphase

Durch die einfache, unkomplizierte Gestaltung der Objekte wurde dem allgemeinen Wunsch auf Einbringung der entsprechenden Eigenleistungen Rechnung getragen.

Besonderes Augenmerk muss seitens der

Gemeinde und Architekten hinsichtlich art- und maßstabgerechter Baumpflanzung gelegt werden.

Gerade für das Erscheinungsbild ist vor allem im öffentlichen Bereich auf eine gesamtheitliche Gestaltung besonders Bedacht zu nehmen.

Der wichtigste Punkt für die Bauwerber konnte durch das Einbringen der Eigenleistungen und des maßvollen Grundpreises seitens der Verantwortlichen erwirkt werden.

Es ist daher möglich, die einzelnen Wohnhäuser bei einer Standardausführung zwischen 2,5 und 3 Mio. errichten zu können.

Dieser Kurzbericht soll einen einfachen und vor allem finanzierbaren Weg unter Einbeziehung der Bevölkerung aufzeigen, wie eine verdichtete Siedlung von der Bauplatzsuche, der Finanzierung, der optimalen Planung und vor allem unter Berücksichtigung der Eigenleistung verwirklicht werden kann. ■



kurzMeldung



Friedrich Veider neuer Geschäftsführer der Regionalentwicklung Osttirol

Seit 6. September hat der "Verein zur Förderung der Regionalentwicklung Osttirols" eine neue Geschäftsführung. Mag. Friedrich Veider folgt Mag. Karl Poppeller nach, der in den Vorstand der Felbertauern AG gewechselt ist.

Friedrich Veider ist am 18.01.1964 geboren und maturierte 1982 in Lienz. Die anschließende Ausbildung zum Berufsoffizier an der Theresianischen Militärakademie in Wr. Neustadt schloss er 1986 ab. Bis zum Jahre 1994 war er als Ausbildungsoffizier und Kompaniekommandant in Kirchdorf a.d. Krems /OÖ und in Lienz tätig. Auf der Suche nach einer neuen beruflichen Herausforderung absolvierte er an der Universität Klagenfurt das Studium der Geographie und Geschichte mit dem Schwerpunkt Regionalentwicklung. In seiner Diplomarbeit "Über den Kirchturm hinaus..." beschäftigte sich Friedrich Veider mit den Entwicklungsmöglichkeiten der Tourismusregion Osttirol. Nach dem Studiumabschluss folgte das Praktikumjahr an der HAK/Lienz und die selbständige Leitung eines Berufsorientierungskurses beim Wifi Tirol. Der neue Geschäftsführer ist verheiratet und Vater zweier Kinder. Seine Hobbies sind Joggen und Lesen.

Mag. Friedrich Veider ist Geschäftsführer sowohl des Osttiroler Wirtschaftsparks (10 Wochenstunden) als auch des "Regionalvereines Osttirol" (30 Wochenstunden). Die ersten Schwerpunkte seiner Tätigkeit erstrecken sich nach einer kurzen Einarbeitungsphase auf die stärkere Einbindung der Osttiroler Gemeinden in das Regionalmanagement (Mitgliedergewinnung), sowie der Projektbetreuung und -beratung, insbesondere in Förderangelegenheiten.

"Die Möglichkeiten, die sich durch die Zuerkennung Osttirols als Ziel 2-Gebiet bis zum Jahre 2006 ergeben, will ich im ersten Schritt durch gezielte Informationen an die Gemeinden und die regionale Wirtschaft weitergeben. Die Kommunikation untereinander ist ein großes Anliegen meinerseits", betont Veider und freut sich auf die neue Herausforderung.

Verein zur Förderung der regionalen Entwicklung Osttirols
Amlacherstraße 12
A-9900 Lienz
Tel. 04852/72820
Fax 04852/72820-44
e.mail: HYPERLINK „mailto:rmo@netway.at“

Das Büro ist von Mo – Fr durchgehend von 0800-1200 Uhr besetzt (Fr. Edith Gutternig). ■

Autorenverzeichnis

Hans Czakert

Dipl.-Ing., Gruppe Agrartechnik und Agrarförderung, Amt der Tiroler Landesregierung

Klaus Michor

Dipl.-Ing., Projektskordinator für das LIFE Projekt

Walter Preyer

Dipl.-Ing., Raumordnung - Statistik, Amt der Tiroler Landesregierung

Franz Rauter

Mag., Vorstand der Abteilung Raumordnung - Statistik, Amt der Tiroler Landesregierung

Manfred Riedl

Dipl.-Ing., Raumordnung - Statistik, Amt der Tiroler Landesregierung

Barbara Soder

Mag., Abteilung Umweltschutz, Amt der Tiroler Landesregierung

Konrad Streiter

Landesrat für Raumordnung der Tiroler Landesregierung

Marian Unterlercher

Dipl.-Ing., Sachbearbeiter für das LIFE Projekt

Bildernachweis (ohne Paßfotos)

Titelseite „Serfaus“ TVB Serfaus

Seite 7, 12-15, 24-27 Fotoarchiv der Abteilung Raumordnung-Statistik

Seite 6 Fa. Doppelmayer

Seite 16-17 Klaus Michor

Seite 19 Ariane Guem

Seite 20-21 Abteilung Umweltschutz

Seite 30-32 Archtiktetengruppe P3